

THEO BODEWIG

Der Rückruf  
fehlerhafter Produkte

*Jus Privatum*

36

---

**Mohr Siebeck**

# JUS PRIVATUM

Beiträge zum Privatrecht

Band 36





Theo Bodewig

# Der Rückruf fehlerhafter Produkte

Eine Untersuchung der Rückrufpflichten  
und Rückrufansprüche  
nach dem Recht Deutschlands,  
der Europäischen Union und der USA

Mohr Siebeck

*Theo Bodewig*: Geboren 1946; Studium der Volkswirtschaftslehre und der Rechtswissenschaften in Münster und München; 1980 Promotion zum Dr. jur.; 1996 Habilitation; zahlreiche Lehraufträge an deutschen und US-amerikanischen Hochschulen; seit 1979 Leiter des US-Referats am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht in München; Gastprofessor an der Tulane University Law School, New Orleans; seit 1998 Professor für Bürgerliches Recht und Europäisches Wirtschaftsrecht an der Universität München.

Als Habilitationsschrift auf Empfehlung des Juristischen Fakultät der Ludwig Maximilians-Universität München gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

*Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme*

*Bodewig, Theo:*

Der Rückruf fehlerhafter Produkte: eine Untersuchung der Rückrufpflichten und Rückrufansprüche nach dem Recht Deutschlands, der Europäischen Union und der USA / Theo

Bodewig. – Tübingen : Mohr Siebeck, 1999

(Jus privatum ; Bd. 36) 978-3-16-157896-0 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019  
ISBN 3-16-146883-X

© 1999 J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen aus der Garamond-Antiqua belichtet, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier der Papierfabrik Niefern gedruckt und von der Großbuchbinderei Heinr. Koch in Tübingen gebunden.

ISSN 0940-9610

Meinen Eltern



## Vorwort

Die Sicherheit von Produkten, die in der modernen Industriegesellschaft in unüberblickbarer Vielfalt und in riesigen Stückzahlen gefertigt und in Verkehr gebracht werden, ist eines der größten Probleme einer modernen Industriegesellschaft. Sie soll gewährleistet werden durch Vorschriften über die Herstellung der Produkte, durch die Aufstellung von Sicherheitsstandards, denen die Produkte zu genügen haben, und durch Zulassungsverfahren für die Vermarktung der Produkte. Ergänzt werden diese präventiven Schutzmaßnahmen durch das Produktsicherheitsgesetz (seit 1997) sowie durch das verschuldensabhängige Produkthaftungsrecht nach §§ 823 ff. BGB und das verschuldensunabhängige nach dem Produkthaftungsgesetz. Diese Haftungsvorschriften wirken einerseits ebenfalls präventiv, indem ihre Sanktion des Schadensersatzes Anreize zur Vermeidung von Rechtsgutverletzungen gibt, andererseits wirken sie kompensatorisch, indem sie den Geschädigten einen Ersatzanspruch einräumen, wenn der Schaden dennoch eingetreten ist.

Trotz dieser präventiv wirkenden verwaltungs- und zivilrechtlichen Regelungen gelangt aber immer noch eine Vielzahl von übermäßig gefährlichen Produkten auf den Markt und in die Hände der Endabnehmer und gefährdet diese und Dritte. Eine sinnvolle Produktsicherheitspolitik muß deshalb Schutzmaßnahmen auch für die Zeit nach dem Inverkehrbringen vorsehen. Auch hier ist an verwaltungsrechtliche und zivilrechtliche Vorschriften zu denken. Zu dem verwaltungsrechtlichen Instrumentarium gehören Verkaufsverbote, Rücknahmen von Marktzulassungen, Benutzungsverbote, Beschlagnahmen und die Anordnung von Rückrufen. Zivilrechtlich kommen Produktbeobachtungspflichten, Warnpflichten und Rückruffpflichten in Betracht.

Die vorliegende Arbeit wird untersuchen, ob solche Pflichten bestehen, wie sie im Einzelfall konkretisiert werden können und ob den Pflichten durchsetzbare Ansprüche der Betroffenen auf ihre Erfüllung gegenüberstehen. Sie wird sich dabei auf die Untersuchung der Problematik nach dem Zivilrecht beschränken. Öffentlich-rechtliche Regelungen der „Nachmarktkontrolle“ und strafrechtliche Sanktionen wegen der Unterlassung gebotener Rückrufe werden zwar berücksichtigt, doch nur soweit sie für die zivilrechtliche Beurteilung Bedeutung haben. Es wird darum gehen herauszuarbeiten, ob das geltende Vertragsrecht, das verschuldensabhängige (§§ 823 ff. BGB) wie das verschuldensunabhängige Produkthaftungsrecht (PHG) oder das Wettbewerbsrecht (UWG) dem Hersteller, Importeur oder Händler eines Produktes Pflichten auferlegen, die von diesen Produkten ausgehenden Gefahren auch nach dem Inverkehrbringen abzuwenden,

und ob mit diesen Pflichten, soweit sie bestehen sollten, Ansprüche der Betroffenen auf ihre Erfüllung korrespondieren.

Die Arbeit wurde im Wintersemester 1995/96 von der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München als Habilitationsschrift angenommen. Sie ist im wesentlichen auf dem Stand von Ende 1995, doch konnten das Inkrafttreten des Produktsicherheitsgesetzes Mitte 1997 und ein Teil der neueren Literatur noch berücksichtigt werden. Größten Dank schulde ich Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Gerhard Schricker für den Vorschlag des reizvollen Themas, die Möglichkeit der Fertigstellung der Arbeit neben meiner Tätigkeit als Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht in München, wertvolle Anregungen und seine Betreuung. Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Fikentscher danke ich ebenfalls für viele weiterführende Hinweise und die ungewöhnlich zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Ein herzliches „Danke schön“ geht schließlich an Frau Rechtsreferendarin Martina Blasi und Herrn Rechtsreferendar Tossilo Hahn, die mir bei der Durchsicht der Druckfahnen und der Erstellung des Sachverzeichnisses behilflich waren. Noch verbleibende Fehler liegen jedoch allein in meiner Verantwortung.

München, im Dezember 1998

Theo Bodewig

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	VII
Abkürzungsverzeichnis .....	XX

## Erster Teil Einleitung

1. Kapitel. Das Problem .....	1
2. Kapitel. Begriffliche Abgrenzung .....	9
3. Kapitel. Gang der Untersuchung .....	13

## Zweiter Teil

### Rückrufpflichten und Rückrufansprüche im US-amerikanischen Recht

1. Kapitel. Rückrufe in der US-amerikanischen Wirtschafts- und Rechtspraxis .....	16
2. Kapitel. Rückrufpflichten auf der Grundlage der Produktsicherheitsgesetze .....	18
A. Allgemeines .....	18
B. Rückrufpraxis der Produktsicherheitsbehörden .....	20
I. National Highway Traffic Safety Administration .....	20
1. Aufgabenstellung .....	20
2. Rechtsgrundlagen von Rückrufanordnungen .....	22
3. Rückrufpraxis .....	24
a) Informationsquellen der NHTSA .....	24
b) Informationsverarbeitung und Entscheidungsfindung .....	25
c) Durchführung des Rückrufs .....	30
II. Consumer Product Safety Commission .....	33
III. Food and Drug Administration .....	38
IV. Überblick über weitere Produktsicherheitsbehörden .....	42
V. Zusammenfassung der Rückrufpraxis der Sicherheitsbehörden .....	42
3. Kapitel. Rückrufpflichten und -ansprüche auf der Grundlage der allgemeinen Produkthaftung .....	45
A. Überblick über das US-amerikanische Produkthaftungsrecht .....	45
I. Entwicklung .....	46
II. Die wichtigsten Haftungsgrundlagen .....	48
1. Negligence-Haftung .....	48

2. Strict Liability .....	50
3. Warranty-Haftung .....	52
B. Rückrufpflichten im allgemeinen Produkthaftungsrecht .....	54
I. Instruktions- und Warnpflichten .....	54
1. Begründung von Instruktions- und Warnpflichten .....	54
a) Ursprüngliche Warnpflichten .....	55
aa) Negligence-Haftung .....	55
bb) Strict liability .....	58
cc) Warranty-Haftung .....	60
b) Nachträgliche Produktbeobachtungs- und Warnpflichten .....	60
aa) Nachträgliche Warnpflichten bei vorbestehenden Fehlern ...	61
bb) Produktbeobachtungs- und Warnpflichten bei nachträglich erkennbaren Fehlern .....	63
(1) Negligence-Haftung .....	64
(2) Strict liability .....	65
(3) Warranty-Haftung .....	66
2. Art und Umfang der Warnungen .....	66
a) Allgemeine Grundsätze .....	66
b) Einzelheiten .....	68
aa) Widersprüchliche Angaben .....	68
bb) Mißbräuche .....	68
cc) Offensichtliche Gefahren .....	69
dd) Warnung an Fachleute .....	69
ee) Warnung an Allergiker .....	70
ff) Probleme des Zeitablaufs .....	70
(1) Statutes of repose; useful life .....	70
(2) Wirkung des Zeitablaufs nach common law .....	71
gg) Hinweis auf Produktverbesserungen .....	72
3. Adressaten der Warnung .....	72
4. Fälle, in denen eine ordnungsgemäße Warnung nicht ausreicht .....	74
5. Einige Kausalitätsprobleme .....	75
II. Reparatur-, Rücknahme-, Austausch- und Rückzahlungspflichten .....	77
C. Rückrufansprüche im allgemeinen Produkthaftungsrecht .....	82
I. Rückrufansprüche nach common law .....	82
II. Zivilrechtliche Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Rückrufpflichten ..	84
1. Klage gegen Unternehmen .....	84
2. Klage gegen Behörden .....	84
4. Kapitel. Erfahrungen mit Rückrufen in den USA .....	85
A. Rückruforganisation US-amerikanischer Unternehmen .....	85
B. Reaktionen der Verbraucher auf Rückrufe .....	90
I. Rücklaufquoten und ihre Bewertung .....	90
II. Gründe für geringe Rücklaufquoten .....	92
1. Mängel der Rückruforganisation .....	92
2. Verbraucherverhalten und seine Bestimmungsgründe .....	94
C. Die Auswirkungen von Rückrufen auf die Marktposition .....	97

## Dritter Teil

## Der Rückruf fehlerhafter Produkte im europäischen und harmonisierten deutschen Produkthaftungs- und Produktsicherheitsrecht

1. Kapitel. Die Produktsicherheitspolitik der EU .....	102
2. Kapitel. Die Produkthaftungsrichtlinie .....	103
A. Grundzüge der Produkthaftungsrichtlinie .....	103
I. Verschuldensunabhängige Deliktshaftung .....	104
II. Fehlerbegriff .....	105
1. Berechtigte Sicherheitserwartungen als Maßstab .....	105
2. Maßgeblicher Zeitpunkt; Entwicklungsgefahren .....	107
III. Haftungsadressaten .....	109
IV. Ersatzfähige Schäden .....	110
V. Beweisfragen .....	110
B. Rückruffpflichten und Rückrufansprüche nach der Produkthaftungsrichtlinie .....	111
C. Umsetzung der Richtlinie im PHG .....	113
3. Kapitel. Die allgemeine Produktsicherheitsrichtlinie sowie produktspezifische Sicherheitsvorschriften .....	114
A. Produktspezifische Sicherheitsvorschriften .....	114
B. Die Richtlinie über allgemeine Produktsicherheit .....	117
I. Produktübergreifender Ansatz .....	117
II. Sicherheitsmaßstab .....	118
III. Verpflichtungen der Hersteller .....	119
IV. Verpflichtungen der Mitgliedstaaten .....	120
V. Deliktsrechtliche Rückruffpflichten nach der PSRL .....	122
C. Verhältnis der Produkthaftungs- zur Produktsicherheitsrichtlinie .....	122
D. Umsetzung der Produktsicherheitsrichtlinie in deutsches Recht .....	124
I. Die Novelle zum Gerätesicherheitsgesetz 1992 .....	124
II. Das Produktsicherheitsgesetz .....	126
III. Wirkung der nicht umgesetzten Produktsicherheitsrichtlinie .....	129
1. Horizontale Direktwirkung zwischen Privaten .....	130
2. Direkte Wirkung gegen den Staat .....	130
3. Staatshaftung wegen fehlerhafter oder versäumter Umsetzung .....	132
4. Die richtlinienkonforme Auslegung des nationalen Rechts .....	133
4. Kapitel. Zusammenfassung .....	133

## Vierter Teil

## Rückruffpflichten und Rückrufansprüche im deutschen Zivilrecht

1. Kapitel: Fehlen gesetzlicher Regelungen im Zivilrecht .....	135
2. Kapitel: Vertragsrechtliche Rückruffpflichten und -ansprüche .....	138
A. Anwendungsbereich vertraglicher Rückrufhaftung .....	138
B. Äquivalente zu Rückruffpflichten und -ansprüchen aus Gewährleistung .....	140
I. Der Zweck des Gewährleistungs- und des Produkthaftungsrechts .....	140

II. Der Fehlerbegriff im Gewährleistungs- und im Produkthaftungsrecht . .	141
III. Rückrufäquivalente Pflichten und Ansprüche aufgrund des Gewährleistungsrechts . . . . .	143
1. Warn- und Informationspflichten und -ansprüche . . . . .	143
2. Reparatur-, Austausch- und Rücknahmepflichten und -ansprüche . . .	144
3. Gewährleistungshaftung bei der Verwirklichung von Entwicklungsrisiken . . . . .	146
C. Rückrufäquivalente Pflichten und Ansprüche bei Nichterfüllung der Hauptleistungspflicht . . . . .	147
D. Rückrufäquivalente Pflichten und Ansprüche aus positiver Vertragsverletzung . . . . .	148
I. Mangelfolgeschäden; Weiterfresserschäden . . . . .	148
II. Verletzung von Treue- und Sorgfaltspflichten . . . . .	150
E. Rückrufhaftung aus nachwirkenden Schutzpflichten . . . . .	151
I. Nachwirkende vertragliche Schutzpflichten . . . . .	151
1. Voraussetzungen . . . . .	151
a) Grundsätzliche Anerkennung . . . . .	151
b) Nachwirkende Schutzpflichten als Folge früherer Pflichtverletzung . . . . .	152
c) Nachwirkende Schutzpflichten ohne vorherige Pflichtverletzung . . . . .	153
2. Konkretisierung nachwirkender Schutzpflichten . . . . .	154
a) Inhaltliche Konkretisierung . . . . .	154
b) Zeitliche Konkretisierung . . . . .	158
II. Ansprüche auf Erfüllung nachwirkender Schutzpflichten . . . . .	161
F. Pflichten gegenüber Dritten; Ansprüche Dritter . . . . .	162
G. Zusammenfassung . . . . .	163
3. Kapitel. Rückrufpflichten und -ansprüche im Rahmen der verschuldensabhängigen Produzentenhaftung . . . . .	163
A. Rückrufpflichten . . . . .	163
I. Rückrufpflichten als Verkehrspflichten . . . . .	163
1. Rückrufe als Gefahrabwendungsmaßnahmen . . . . .	163
2. Begründung von Verkehrspflichten . . . . .	164
3. Begründung von Rückrufpflichten . . . . .	165
a) Produktverantwortung über Vermarktung hinaus . . . . .	165
b) Gründe nachträglicher Gefahrabwendungsspflichten . . . . .	167
aa) Setzung und Aufrechterhaltung einer Gefahr . . . . .	167
bb) Beherrschung der Gefahr . . . . .	168
cc) Vorteilsziehung aus der Gefahrenquelle . . . . .	169
dd) Vertrauensschutz . . . . .	171
ee) Ökonomische Gründe . . . . .	173
ff) Zusammenwirken . . . . .	175
c) Zurechnungsgründe . . . . .	176
aa) Bereichshaftung . . . . .	176
bb) Übernahmehaftung . . . . .	177
cc) Vorangegangenes besonders gefährliches Tun . . . . .	177
d) Nachträgliche Produktverantwortung und Handlungspflicht im Einzelfall . . . . .	179

4. Verhältnis der Rückrufhaftung zur allgemeinen Produkthaftung . . . .	179
a) Fehlerkategorien . . . . .	179
b) Verletzung von Rückrufpflichten und Haftungsbegründung . . . . .	179
aa) Ursprünglicher, auf zurechenbares Fehlverhalten zurückgehender Produktfehler . . . . .	181
(1) Die Bedeutung der Rückrufpflicht und der Vornahme eines gebotenen Rückrufs . . . . .	181
(2) Nichtbeachtung durch Geschädigten . . . . .	182
bb) Entwicklungsfehler . . . . .	183
cc) Folgerungen für die Bedeutung von Rückrufpflichten . . . . .	183
II. Persönliche Reichweite der Rückrufpflichten . . . . .	185
1. Hersteller von Vorprodukten . . . . .	186
2. Händler . . . . .	187
3. Importeure, Vertragshändler, Vertriebsgesellschaften und Quasi-Hersteller . . . . .	189
4. Einschaltung Dritter . . . . .	191
a) Haftung bei Einschaltung Dritter . . . . .	191
b) Pflicht zur Einschaltung Dritter . . . . .	192
III. Typologie der Rückrufpflichten . . . . .	193
1. Allgemeines . . . . .	193
2. Vorbereitende und begleitende Pflichten . . . . .	194
a) Produktbeobachtung . . . . .	194
aa) Haftungsrechtliche Relevanz der Produktbeobachtungspflicht . . . . .	194
bb) Konsequenzen aus der Produktbeobachtung . . . . .	195
(1) für die zukünftige Produktion . . . . .	195
(2) für bereits in Verkehr gebrachte Produkte . . . . .	196
cc) Arten von Produktbeobachtungsmaßnahmen . . . . .	198
b) Organisation . . . . .	199
3. Rückrufmaßnahmen . . . . .	200
a) Informationsmaßnahmen . . . . .	201
aa) Warnungen . . . . .	201
bb) Instruktionsmaßnahmen . . . . .	202
b) Direkte Beseitigungsmaßnahmen . . . . .	203
aa) Reparaturmaßnahmen . . . . .	203
bb) Austauschmaßnahmen . . . . .	204
cc) Rücknahmemaßnahmen . . . . .	204
dd) Zuzahlungen . . . . .	205
IV. Kriterien für die Konkretisierung der Rückrufpflichten . . . . .	205
1. Situationen, die eine Konkretisierung erfordern . . . . .	205
a) Konkretisierung durch Hersteller . . . . .	205
b) Konkretisierung im gerichtlichen Verfahren . . . . .	206
aa) Kompensatorischer Rechtsschutz . . . . .	206
bb) Vorbeugender Rechtsschutz . . . . .	207
c) Konkretisierung im Verhältnis zum Benutzer, zu Dritten oder zur Allgemeinheit . . . . .	207
2. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit . . . . .	210
a) Schutz des Integritätsinteresses als Maßstab der Beurteilung . . . . .	211

b) Die Kriterien zur Bestimmung der Verhältnismäßigkeit . . . . .	212
c) Geeignetheit . . . . .	214
d) Erforderlichkeit . . . . .	215
e) Zumutbarkeit . . . . .	216
3. Kriterien bei der Interessenabwägung . . . . .	216
a) Art und Ausmaß der Gefahr . . . . .	216
b) Umstände im Bereich des Herstellers . . . . .	219
aa) Kosten der Maßnahme . . . . .	219
bb) Nachteilige Auswirkungen der Maßnahme auf den goodwill bzw. die Wettbewerbsstellung . . . . .	221
cc) Verschuldeter Fehler oder Entwicklungsgefahr . . . . .	222
dd) Verhältnis des individuellen Vorteils des Herstellers zum so- zialen Nutzen des Produktes bzw. der Tätigkeit . . . . .	222
c) Umstände in der Person des Betroffenen . . . . .	223
aa) Vorhandensein von Ausweichmöglichkeiten und deren Zu- mutbarkeit . . . . .	223
bb) Umfang und Kosten der erforderlichen Mitwirkung . . . . .	226
cc) Schutzbedürftigkeit des Betroffenen . . . . .	228
d) Art des Produktes und seines Vertriebs . . . . .	228
V. Die Konkretisierung der Rückrufpflichten im einzelnen . . . . .	230
1. Konkretisierung der vorbereitenden und begleitenden Pflichten . . . . .	230
a) Kriterien zur Bestimmung der Art und Intensität von Produktbe- obachtungsmaßnahmen . . . . .	230
aa) Maßgeblicher Zeitpunkt . . . . .	230
bb) Intensität der Produktbeobachtung . . . . .	232
cc) Einbeziehung von Drittprodukten . . . . .	235
(1) Kombinationsprodukte . . . . .	235
(2) Konkurrenzprodukte . . . . .	237
dd) Organisation der Produktbeobachtung . . . . .	237
ee) Zeitliche Grenze der Produktbeobachtung . . . . .	238
b) Kriterien zur Bestimmung der Art und Intensität von Organisa- tionspflichten . . . . .	239
2. Konkretisierung der eigentlichen Rückrufpflichten . . . . .	240
a) Verhältnis der Pflichten zueinander . . . . .	240
b) Schwelle für die Notwendigkeit von Gefahrabwendungsmaßnah- men . . . . .	242
c) Informations- und Warnpflichten . . . . .	244
aa) Gründe für Nichtbestehen von Warnpflichten . . . . .	244
(1) Unmöglichkeit einer Warnung . . . . .	244
(2) Fehlende Geeignetheit . . . . .	245
(3) Kenntnis der Betroffenen . . . . .	246
(4) Mißbräuche . . . . .	248
(5) Kein geschütztes Rechtsgut bedroht . . . . .	248
(a) Nur Schäden am Produkt selbst . . . . .	248
(b) Nur Vermögensschäden . . . . .	250
(6) Unzumutbarkeit . . . . .	250
(7) Abstumpfungs-, Abschreckungs- und Anlockeffekte . . . . .	251
(8) Zusammenfassung . . . . .	253

bb) Ausgestaltung und Adressatenkreis der Warnung . . . . .	253
cc) Warnung und Information als ausreichende Gefahrabwendungsmaßnahme . . . . .	256
(1) Warnung als Sicherung der Integrität oder der Entscheidungsfreiheit . . . . .	257
(2) Grundsatz des Vorrangs direkter Gefahrbeseitigung gegenüber Warnungen . . . . .	258
(a) Vorrang direkter Gefahrbeseitigung vor Inverkehrbringen . . . . .	258
(b) Vorrang direkter Gefahrbeseitigung nach Inverkehrbringen . . . . .	259
(aa) bei Produktfehlern aufgrund Fehlverhalten des Herstellers . . . . .	259
(bb) bei Entwicklungsrisiken . . . . .	260
(3) Gefahrabwendung bei Instruktionsfehlern . . . . .	261
(4) Sichere Gefahrabwendung durch Warnung . . . . .	262
(5) Gefahrabwendung bei Kombinationsgefahren . . . . .	263
(6) Gefahrabwendung bei Entwicklungsrisiken . . . . .	264
(7) Gefahrabwendung bei Selbstschutzmöglichkeit . . . . .	265
(a) Möglichkeit des Selbstschutzes . . . . .	266
(aa) Keine Selbstschutzmöglichkeit unbeteiligter Dritter . . . . .	266
(bb) Selbstschutzmöglichkeiten der tatsächlichen Benutzer . . . . .	267
(cc) Selbstschutzmöglichkeit des Eigentümers/ Benutzers . . . . .	268
(b) Breite Nichtbeachtung und Selbstschutzmöglichkeit . . . . .	269
(aa) Ursprüngliche Produktfehler . . . . .	269
(bb) Entwicklungsrisiken . . . . .	269
(c) Zumutbarkeit des Selbstschutzes . . . . .	273
(8) Gefahrabwendung bei Sachschäden . . . . .	274
(9) Zumutbarkeit des Selbstschutzes bzw. weitergehender Maßnahmen . . . . .	276
(a) Zumutbarkeit bei pflichtwidrig verursachten Fehlern . . . . .	277
(b) Zumutbarkeit bei Entwicklungsrisiken . . . . .	277
(c) Zumutbarkeit des Selbstschutzes bei existentieller Gefährdung . . . . .	278
(10) Zusammenfassung . . . . .	280
d) Direkte Beseitigung des Gefahrenherds . . . . .	280
aa) Allgemeines . . . . .	281
bb) Kostentragung . . . . .	283
cc) Die einzelnen Gefahrabwendungsmaßnahmen . . . . .	284
(1) Reparaturmaßnahmen . . . . .	284
(2) Austauschpflichten . . . . .	285
(3) Rücknahmepflichten . . . . .	286
(4) Zuzahlungen . . . . .	287
(5) Hinweise auf Verbesserungen, Nachrüstungen . . . . .	288

VI. Rückruffpflichten nach § 823 Abs. 2 BGB . . . . .	290
1. Wesen der Haftung aus § 823 Abs. 2 BGB, mögliche Bedeutung . . . . .	290
2. Schutzgesetzverstoß als Verkehrspflichtverletzung . . . . .	291
3. Schutzgesetzverstoß als Auslöser für Verkehrspflicht zum Rückruf . . . . .	292
4. Verkehrspflicht zur Abwendung von Schutzgesetzverstößen . . . . .	293
5. Selbständige Bedeutung eines Schutzgesetzverstoßes . . . . .	293
VII. Rückruffpflichten nach § 826 BGB . . . . .	296
1. Stellung im Deliktsrecht; Haftungsvoraussetzungen . . . . .	296
2. Anwendung des § 826 BGB im Bereich des Schutzes vor gefährlichen Produkten . . . . .	297
a) Inverkehrbringen gefährlicher Produkte . . . . .	297
aa) Grobe Leichtfertigkeit; Gewissenlosigkeit . . . . .	297
bb) Arglistige Täuschung . . . . .	298
b) Inverkehrlassen gefährlicher Produkte . . . . .	299
3. Zusammenfassung . . . . .	300
VIII. Beweisfragen bei der Rückrufhaftung . . . . .	301
1. Beweisregeln bei ursprünglichem Fehlverhalten . . . . .	301
2. Beweisregeln bei nachträglichen Verkehrspflichtverletzungen . . . . .	304
a) Pflichtverletzung; Verschulden . . . . .	304
b) Kausalitätsprobleme . . . . .	309
IX. Folgen der Nichtbeachtung von Warnungen und Rückrufaufrufen . . . . .	312
1. Schädigung des Benutzers . . . . .	312
2. Schädigungen Dritter . . . . .	314
3. Pflicht des Herstellers zur Unterbindung der Benutzung . . . . .	315
B. Beseitigung der Produktgefahr durch Dritte . . . . .	315
I. Erstattungsansprüche bei Beseitigung der Gefahr durch Eigentümer, Dritte oder Verbände . . . . .	315
1. Geschäftsführung ohne Auftrag . . . . .	315
a) Fremdgeschäftsführungswille . . . . .	316
b) Wirklicher oder mutmaßlicher Wille des Herstellers . . . . .	318
2. Bereicherungsrechtliche Ansprüche . . . . .	320
3. Deliktsrechtliche Ansprüche . . . . .	320
II. Exkurs: Schadensersatzansprüche des Herstellers bei Warnaktionen Dritter . . . . .	324
1. Berechtigte Geschäftsführung ohne Auftrag . . . . .	325
2. Unberechtigte Geschäftsführung ohne Auftrag . . . . .	326
C. Rückrufansprüche als vorbeugender Rechtsschutz gegen Verletzung von Rückruffpflichten . . . . .	329
I. Verhältnis von Ansprüchen auf Rückrufmaßnahmen zu Aufwendungs- bzw. Schadensersatzansprüchen . . . . .	330
II. Rückrufansprüche . . . . .	331
1. Vorbemerkungen . . . . .	331
2. Der Präventionsgedanke im Deliktsrecht . . . . .	332
a) Kompensation und Prävention als Zwecke des Deliktsrechts . . . . .	333
b) Mittel der Prävention . . . . .	337
3. Rückrufansprüche als Beseitigungsansprüche . . . . .	339
a) Rückrufansprüche aus § 823 Abs. 1 BGB . . . . .	339
aa) Rechtsgutverletzung aufgrund der Produktgefahr . . . . .	340

bb) Produktgefahr als Rechtsgutverletzung . . . . .	341
b) Rückrufansprüche nach § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB . . . . .	344
4. Unterlassungsansprüche . . . . .	345
a) Beeinträchtigung; geschützte Rechtsgüter . . . . .	345
b) Kein Verschulden erforderlich . . . . .	347
c) Unterlassungspflicht als Pflicht zum Tun . . . . .	347
d) Ansprüche auf Erfüllung von Organisations- und Produktbeobachtungspflichten . . . . .	350
e) Ansprüche auf Erfüllung von Warnpflichten . . . . .	351
aa) Sinn von „Warnansprüchen“ . . . . .	351
bb) Natur des Warnanspruchs . . . . .	352
cc) Bestehen eines Warnanspruchs . . . . .	353
(1) Kein Warnanspruch mangels Warnpflicht . . . . .	353
(2) Warnanspruch trotz fehlender Warnpflicht . . . . .	354
(3) Warnanspruch bei bestehender Warnpflicht . . . . .	354
dd) Konkretheit und Inhalt des Anspruchs . . . . .	356
ee) Unbegründetheit möglicher Bedenken . . . . .	357
f) Ansprüche auf Erfüllung direkter Gefahrabwendungspflichten . . . . .	358
aa) Allgemeine Voraussetzungen . . . . .	358
bb) Bestehen eines Anspruchs . . . . .	358
(1) Mögliche Ansprüche von unbeteiligten Dritten . . . . .	359
(2) Mögliche Ansprüche von Benutzern . . . . .	360
(a) Konkretheit der Gefährdung . . . . .	360
(b) Ansprüche des Benutzers wegen Gefährdung Dritter . . . . .	362
(c) Ansprüche des Benutzers wegen eigener Gefährdung . . . . .	362
(aa) bei Entwicklungsgefahren . . . . .	363
(bb) bei durch zurechenbares Fehlverhalten verursachten Fehlern . . . . .	364
(3) Mögliche Ansprüche von Eigentümern . . . . .	365
cc) Inhalt der Ansprüche . . . . .	366
dd) Zusammenfassung . . . . .	366
g) Rückrufansprüche aufgrund §§ 1004 analog i.V.m. 826 BGB . . . . .	368
h) Rückrufansprüche aufgrund §§ 1004 analog i.V.m. 823 Abs. 2 BGB . . . . .	368
4. Kapitel: Rückrufpflichten und -ansprüche aufgrund des UWG . . . . .	370
A. Vorbemerkungen . . . . .	370
I. Vorteile des wettbewerbsrechtlichen Ansatzes . . . . .	370
II. Bisherige Auseinandersetzungen in der Literatur . . . . .	371
III. Mögliche Ansatzpunkte für eine wettbewerbsrechtliche Beurteilung . . . . .	372
B. Warn- und Rückrufaktionen im Sanktionssystem des UWG . . . . .	374
I. Überblick über die Sanktionen des UWG . . . . .	374
II. Der Beseitigungsanspruch . . . . .	374
1. Allgemeines . . . . .	374
2. Anwendungsfälle des wettbewerbsrechtlichen Beseitigungsanspruchs . . . . .	375
a) Berichtigungswerbung . . . . .	376

b) Urteilsveröffentlichung .....	377
c) Rückruf .....	377
III. Ansprüche auf Warn- und Rückrufaktionen bei gefährlichen Produkten .....	379
C. Die Tatbestände im einzelnen .....	380
I. Irreführung der Verbraucher .....	380
1. Allgemeines zum wettbewerbsrechtlichen Irreführungsverbot .....	380
2. Irreführung durch Werbeangaben .....	382
a) Positive Angaben .....	382
b) Verschweigen spezifischer Produktgefahren in der Werbung; Irreführung durch Unterlassen .....	382
3. Irreführung durch sonstiges Verhalten, insb. durch das Anbieten unerwartet gefährlicher Produkte .....	386
II. Rechtsbruch .....	389
1. Allgemeines zum Tatbestand .....	389
2. Anbieten (Verkauf, Inverkehrbringen) unerwartet gefährlicher Produkte .....	391
3. Unterlassen gebotener Warn- und Rückrufaktionen .....	395
a) Voraussetzung: Rechtlich gebotene Rückrufpflichten .....	395
b) Anknüpfungspunkt Unterlassen .....	395
c) Handeln zu Wettbewerbszwecken .....	396
d) Verkehrspflicht als „par condicio“ .....	396
e) Per se - Sittenwidrigkeit? .....	397
III. Sittenwidrigkeit wegen Gefährdung der Verbraucher .....	399
1. Wettbewerbshandlung .....	400
2. Sittenwidrigkeit .....	400
a) Allgemeines .....	400
b) Anwendung auf den Fall .....	401
D. Ergebnis .....	403
5. Kapitel. Gefahrabwendungspflichten und -ansprüche und Gewährleistungsrecht .....	405
A. Deliktsrecht und Gewährleistungsrecht .....	405
I. Übereinstimmung mit dem Gewährleistungsrecht .....	405
II. Mögliche Konflikte mit Gewährleistungsrecht und ihre Lösung .....	407
1. Unterschiede zwischen Gewährleistungs- und Produkthaftungsrecht .....	408
2. Anwendung auf direkte Gefahrabwendungspflichten .....	411
3. Rückrufansprüche .....	413
B. Wettbewerbsrecht und Gewährleistungsrecht .....	415

## Fünfter Teil

### Rechtsbeziehungen nach erfolgtem Rückruf

1. Kapitel. Das Problem .....	416
2. Kapitel. Rückruf in Form der Instruktion oder Warnung .....	417
3. Kapitel. Rückruf in Form von Reparatur oder Austausch des Produktes ..	418

A. Rückruf mittels individueller Anschreiben . . . . .	418
I. Bindendes Vertragsangebot? . . . . .	418
II. Vertragsschluß . . . . .	419
III. Rechtliche Qualifikation des Vertrages . . . . .	420
B. Rückruf über Massenmedien . . . . .	424
C. Weitere Formen des Rückrufs . . . . .	427
I. Behördlich angeordneter Rückruf . . . . .	427
II. Urteilsveröffentlichung bei Rückruf . . . . .	428
III. „Stiller“ Rückruf . . . . .	428

## Sechster Teil

### Zusammenfassung und rechtspolitische Wertung

A. Zusammenfassung . . . . .	430
I. Das US-amerikanische Recht . . . . .	430
1. Rückrufe als Mittel öffentlich-rechtlicher Produktsicherheitspolitik . . . . .	431
2. Rechtstatsachen zum Rückruf in den USA . . . . .	432
3. Rückrufpflichten und Rückrufansprüche im US-amerikanischen Zivilrecht . . . . .	433
II. Europäisches Recht . . . . .	435
III. Deutsches Recht . . . . .	435
1. Verschuldensabhängige Produkthaftung . . . . .	435
a) Grundlagen . . . . .	435
b) Konkretisierung der Rückrufpflichten . . . . .	436
aa) Verzicht auf Gefahrabwendungsmaßnahmen . . . . .	437
bb) Warnungen als ausreichende Gefahrabwendungsmaßnahmen . . . . .	437
cc) Direkte Gefahrbeseitigung als erforderliche Gefahrabwendungsmaßnahme . . . . .	438
dd) Arten direkter Maßnahmen und Kostentragung . . . . .	439
c) Rückrufansprüche . . . . .	439
d) Verhältnis zum Gewährleistungsrecht . . . . .	440
2. Vertragsrecht . . . . .	441
3. Wettbewerbsrecht . . . . .	441
B. Rechtspolitische Wertung und Ausblick . . . . .	442
1. Kompensatorischer Rechtsschutz . . . . .	442
2. Vorbeugender Rechtsschutz . . . . .	449
Literaturverzeichnis . . . . .	459
Sachverzeichnis . . . . .	481

## Abkürzungen

A.	Atlantic Reporter
A.2d	Atlantic Reporter, Second Series
A.A.	anderer Ansicht
A.a.O.	am angegebenen Ort
ABl.EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft, Ausgabe C und L
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
ADAC	Allgemeiner Deutscher Automobil Club
Adm.L.Rev.	Administrative Law Review
AfP	Archiv für Presserecht
AG	Die Aktiengesellschaft
AGBG	Gesetz zur Regelung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
AgV	Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände
Akron Bus.&Econ.Rev.	Akron Business and Economics Review
Ala.	Alabama
ALR	Annotated Law Reports
Amend.	Amendment
AMG	Arzneimittelgesetz
Anm.	Anmerkung
Ann.Survey of Amer.Law	Annual Survey of American Law
App.	Appeals
App.Div.	Appellate Division
Appl.Econ.	Applied Economics
Ariz.	Arizona Reports
Ariz.App.	Arizona Appellate Reports
Ariz.St.L.J.	Arizona State Law Journal
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BauR	Baurecht
BB	Der Betriebs-Berater
Bd.	Band
Beschl.	Beschluß
BEUC	Bureau Européen des Unions des Consommateurs
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt.	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
Bus.Law.	Business Lawyer
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise

C.A.	Court of Appeals
ca.	zirka
Cal.	California
Cal.2d	California Reports, Second Series
Cal.3d	California Reports, Third Series
Cal.App.	California Appellate Reports
Cal.App.3d	California Appellate Reports, Third Series
Cal.L.Rev.	California Law Review
Cal.Rptd.	West's California Reporter
Cath.U.L.Rev.	Catholic University Law Review
CCH	Commerce Clearing House
cert.den.	certiorari denied
CFR	Code of Federal Regulations
Chap.	Chapter
Cir.	Circuit
Civ.	Civil
CMLR	Common Market Law Review
Co.	Company
Colo.	Colorado Reports
Colum.L.Rev.	Columbia Law Review
Cong.	Congress
Cons.Pol.Rev.	Consumer Policy Review
Corp.	Corporation
CPSA	Consumer Product Safety Act
CPSC	Consumer Product Safety Commission
CR	Computer und Recht
Ct.	Court
D.	District
D.C.	– District of Columbia – District Court
d.h.	das heißt
DAR	Deutsches Autorecht
DAV	Deutscher Anwaltsverein
DB	Der Betrieb
Del.	Delaware
dergl.	dergleichen
ders.	derselbe
Diss.	Dissertation
Dist.	District
Dok.	Dokument
DR	Deutsches Recht
Duke L.J.	Duke Law Journal
E.2d	Eastern, Second Series
E.D.	Eastern District
ECLJ	European Consumer Law Journal
Econ.	Economic(s)
Ed.	Edition
EG	Europäische Gemeinschaft(en)
erw.	erweitert(e)
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof

EuR	Europarecht
Eur.	European
Eur.Bus.L.Rev.	European Business Law Review
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
evtl.	eventuell
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWGV	EWG-Vertrag
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
f., ff.	folgende
F.	Federal Reporter
F.2d	Federal Reporter, Second Series
F.Cas.	Federal Cases
F.R.D.	Federal Rules Decisions
F.Supp.	Federal Supplement
FTC	Federal Trade Commission
FAA	Federal Aviation Administration
FDA	Food and Drug Administration
Fed.Reg.	Federal Register
Fla.St.U.L.Rev.	Florida State University Law Review
Fn.	Fußnote
Food Drug Cosm.L.J.	Food Drug Cosmetic Law Journal
Food & Drug L.J.	Food and Drug Law Journal
FS	Festschrift
Ga.	Georgia
Ga.L.Rev.	Georgia Law Review
GAO	General Accounting Office
GenTG	Gentechnikgesetz
Geo.L.J.	Georgetown Law Journal
Geo.Wash.L.Rev.	George Washington Law Review
GRUR Int.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Inlandsteil
GSG	Gerätesicherheitsgesetz
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
H.R.	House of Representatives
Harv.Bus.Rev.	Harvard Business Review
Harv.L.Rev.	Harvard Law Review
Hdb.	Handbuch
Hrsg.	– Herausgeber – herausgegeben
Ill.	Illinois Reports
Ill.	Illinois
Ill.2d	Illinois Reports, Second Series
Ill.App.3d	Illinois Appellate Court Reports, Third Series
I.L.M.	International Legal Materials
Inc.	Incorporated
Ind.	– Indiana – Indiana Reports

Ind.App.	Indiana Court of Appeals Reports
Ind.Code Ann.	Indiana Code Annotated
Int'l Bus.Law	International Business Lawyer
J.	Journal
JA	Juristische Arbeitsblätter
JBl.	Juristische Blätter
J.Cons.Aff.	Journal of Consumer Affairs
J.Cons.Policy	Journal of Consumer Policy
J.Econ.Lit.	Journal of Economic Literature
J.L. & Econ.	Journal of Law and Economics
J.Legal Stud.	Journal of Legal Studies
J.Pol.Econ.	Journal of Political Economy
J.Prod.Liability	Journal of Products Liability
J.Pub.Pol'y & Marketing	Journal of Public Policy and Marketing
JR	Juristische Rundschau
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristen-Zeitung
Kan.	Kansas Reports
Kap.	Kapitel
Kfz	Kraftfahrzeug
KG	Kammergericht
KritJ	Kritische Justiz
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
Kza	Kennzahl
L.	Law
L.Ed.	Lawyer's Edition
L.Ed.2d	Lawyer's Edition, Second Series
L.J.	Law Journal
L.Rev.	Law Review
La.App.	Louisiana Appeals Court
La.L.Rev.	Louisiana Law Review
L & Contemp. Probs.	Law and Contemporary Problems
LG	Landgericht
lit.	litera
Loyala U.L.J.	Loyola University Law Journal
Ltd.	Limited
m.a.W.	mit anderen Worten
M.D.	Middle District
m.E.	meines Erachtens
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
Mass.	Massachusetts Reports
Md.	– Maryland Reports – Maryland
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
Mich.	– Michigan – Michigan Reports
Mich.App.	Michigan Court of Appeals

Minn.	Minnesota
Mio.	Million(en)
Miss.	Mississippi
N.D.	Northern District
N.E.	North Eastern Reporter
N.E.2d	North Eastern Reporter, Second Series
N.J.	New Jersey Reports
N.J.Super.	New Jersey Superior Court
N.M.	New Mexico
N.W.	North Western Reporter
N.W.2d	North Western Reporter, Second Series
N.Y.	– New York Court of Appeals – New York
N.Y.2d	New York Court of Appeals Reports, Second Series
N.Y.S.2d	West's New York Supplement
N.Y.U.L.Rev.	New York University Law Review
Nat'l L.J.	National Law Journal
NHTSA	National Highway Traffic Safety Administration
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift-Rechtsprechungs-Report
No.	Number
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Strafrecht Zeitschrift
Nw.U.L.Rev.	Northwestern University Law Review
Ohio St.LJ.	Ohio State Law Journal
Ohio St.2d	Ohio State Reports, Second Series
Ohio St.	Ohio State Reports
Okl.	Oklahoma
OLG	Oberlandesgericht
Ox.J.Leg.Stud.	Oxford Journal of Legal Studies
P.	Pacific Reporter
P.2d	Pacific Reporter, Second Series
Pa.	Pennsylvania State Reports
Pa.Super	Pennsylvania Superior Court
Pen.	Pennsylvania
PHG	Produkthaftungsgesetz
PHI	Produkthaftungspflicht International
PHRL	Produkthaftungsrichtlinie
Pkw	Personenkraftwagen
PLA	Product Liability Act
PLI	Product Liability International
PSG	Produktsicherheitsgesetz
PSRL	Produktsicherheitsrichtlinie
Publ.L.	Public Law
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
Rdnr.	Randnummer
REDC	Revue Européene de droit de la consommation
Rev.	Review

RG	Reichsgericht
RGRK	Reichsgerichtsräte-Kommentar
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RIW/AWD	Recht der Internationalen Wirtschaft, Außenwirtschaftsdienst des BB
Rs.	Rechtssache
s.	siehe
S.	Satz, Seite(n)
S.C.	South Carolina Reports
S.Cal.L.Rev.	Southern California Law Review
S.Ct.	Supreme Court [Reports]
S.D.	Southern District
S.E.	South Eastern Reporter
S.E.2d	South Eastern Reporter, Second Series
S.W.	South Western Reporter
S.W.2d	South Western Reporter, Second Series
Sec.	Section
Sess.	Session
SJZ	Schweizerische Juristenzeitung
Slg.	Entscheidungssammlung des EuGH
So.2d.	Southern Reporter, Second Series
sog.	sogenannt
Stan.L.Rev.	Stanford Law Review
Stat.	Statutes
Stud.	Studies
Sup.Ct.	Supreme Court
Suppl.	Supplement
Sw.U.L.Rev.	Southwestern University Law Review
Syr L.J.	Syracuse Law Journal
Tenn.	– Tennessee – Tennessee Reports
Tenn.Ct.App.	Tennessee Court of Appeals
Tex.	Texas
Tex.Civ.App.	Texas Civil Appeals Court
Tex.Ct.App.	Texas Court of Appeals
Tex.L.Rev.	Texas Law Review
Trial Law Q.	Trial Lawyers Quarterly
Tul.L.Rev.	Tulane Law Review
u. a.	unter anderem, unter anderen
U.Chi.L.Rev.	University of Chicago Law Review
U.Cin.L.Rev.	University of Cincinnati Law Review
U.Det.J.Urb.L.	University of Detroit Journal of Urban Law
U.Kan.L.Rev.	University of Kansas Law Review
U.Pa.L.Rev.	University of Pennsylvania Law Review
U.S.	– United States – United States Reports
U.S.C.	United States Code
U.S.C.A.	United States Code Annotated
u.U.	unter Umständen
UCC	Uniform Commercial Code

UCLA L.Rev.	UCLA Law Review
UPLA	Uniform Product Liability Act
USA	United States of America
usw.	und so weiter
v.	– versus
	– von
Va.	Virginia
VD	Verkehrsdienst
Verf.	Verfasser
VersR	Versicherungsrecht
VersWirtsch	Versicherungswirtschaft
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Vol.	Volume
VPK	Verbraucherpolitische Korrespondenz
VuR	Verbraucher und Recht
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
W.D.	Western District
Wash.	– Washington
	– Washington Reports
Wash.2d	Washington Reports, Second Series
Wash.App.	Washington Appeals Court
Wash.L.Rev.	Washington Law Review
Wis.	– Wisconsin Reports
	– Wisconsin
Wis.2d	Wisconsin Reports, Second Series
WM	Wertpapier-Mitteilungen
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
WuR	Wirtschaft und Recht
WuW	Wirtschaft und Wettbewerb
Yale J.on.Reg.	Yale Journal on Regulation
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZfB	Zeitschrift für Betriebswirtschaftslehre
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
Ziff.	Ziffer
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZLR	Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht
ZR	Zivilrecht
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZvglRWiss.	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft
ZVR	Zeitschrift für Verkehrsrecht

# Erster Teil

## Einleitung

### 1. Kapitel

#### *Das Problem*

Die Sicherheit von Produkten, die in der modernen Industriegesellschaft in unüberblickbarer Vielfalt und in riesigen Stückzahlen gefertigt und in Verkehr gebracht werden, ist eines der wichtigsten Anliegen der allgemeinen Sicherheit und des Verbraucherschutzes. Produktsicherheit<sup>1</sup> soll gewährleistet werden durch Vorschriften für die Herstellung der Produkte (z.B. Hygiene-Vorschriften bei Lebensmitteln), durch die Aufstellung von Sicherheitsstandards, denen die Produkte zu genügen haben (z.B. Grenzwerte für giftige Inhaltsstoffe, DIN-Normen) und durch Zulassungsverfahren für die Markteinführung der Produkte (z.B. bei Arzneimitteln). Diese Regelungen sollen sicherstellen, daß nur Produkte in den Verkehr gelangen, welche die Verbraucher und Benutzer nicht mehr gefährden, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Ergänzt werden diese präventiven Schutzmaßnahmen durch das verschuldensabhängige Produkthaftungsrecht nach §§ 823ff. BGB und das verschuldensunabhängige nach dem Produkthaftungsgesetz (PHG).<sup>2</sup> Die Haftungsregeln wirken einerseits ebenfalls präventiv, indem ihre Sanktion des Schadensersatzes Anreize zur Vermeidung von Rechtsgutverletzungen gibt, andererseits wirken sie kompensatorisch, indem sie den Geschädigten einen Ersatzanspruch einräumen, wenn der Schaden dennoch eingetreten ist.

Trotz dieser präventiv wirkenden verwaltungs- und zivilrechtlichen Regelungen gelangt eine Vielzahl von übermäßig gefährlichen Produkten auf den Markt und in die Hände der Endabnehmer und gefährdet diese und Dritte. Eine sinnvolle Produktsicherheitspolitik muß deshalb Schutzmaßnahmen auch für die Zeit nach dem Inverkehrbringen vorsehen. Auch hier ist an verwaltungsrechtliche und zi-

---

<sup>1</sup> S. allgemein zum Problem der Produktsicherheit und ihrer Gewährleistung durch staatliche Maßnahmen *Micklitz/Roethe/Weatherill* (Hrsg.), *Federalism and Responsibility. A Study of Product Safety Law and Practice*, 1994; *Stauder* (Hrsg.), *La sécurité des produits des consommation*, 1992; *Fallon/Maniet* (Hrsg.), *Sécurité des produits et mécanismes de contrôle dans la Communauté européenne*, 1990 und *Joerges/Falke/Micklitz/Brüggemeier*, *Die Sicherheit von Konsumgütern und die Entwicklung der Europäischen Gemeinschaft*, 1988.

<sup>2</sup> Sowie der Haftungsregeln im Arzneimittelgesetz (AMG) und im Gentechnikgesetz.

vilrechtliche Vorschriften zu denken.<sup>3</sup> Zu dem verwaltungsrechtlichen Instrumentarium gehören Verkaufsverbote, Rücknahmen von Marktzulassungen, Benutzungsverbote, Beschlagnahmen und auch die Anordnung (und Durchführung) von Rückrufen, um das Produkt aus dem Verkehr zu ziehen. Zivilrechtlich gehören hierhin Produktbeobachtungspflichten, Warnpflichten und Rückrufpflichten. Die zivilrechtlichen Möglichkeiten einer „Nachmarktkontrolle“ haben – soweit sie von der Rechtsordnung überhaupt zur Verfügung gestellt werden – wiederum eine präventive Seite, indem sie zu Gefahrabwendungsmaßnahmen verpflichten und die Verletzung dieser Pflicht im Schadensfall mit der Zahlung von Schadensersatz sanktionieren, und eine kompensatorische, weil beim Fehlschlagen der Prävention Ausgleich zu leisten ist. Die Präventionswirkung wird verstärkt, wenn ein Erfüllungsanspruch hinsichtlich der Gefahrabwendungsmaßnahmen bestehen sollte. Rückrufe von gefährlichen Produkten sind somit integraler Bestandteil einer umfassenden staatlichen Produktsicherheitspolitik, unabhängig davon, ob sie verwaltungsrechtlich angeordnet sind, zivilrechtlich durchgesetzt werden können oder nur als autonome Reaktionen der Unternehmen auf Anreize zur Vermeidung rechtlicher und wirtschaftlicher Sanktionen erscheinen.

Vor diesem Hintergrund ist zu sehen, daß Rückrufe gefährlicher Produkte durch ihre Hersteller, Importeure oder Händler mittlerweile eine übliche Erscheinung des Wirtschaftslebens sind. Eigentümer, Benutzer oder Verbraucher werden durch Pressemitteilungen, Zeitungsanzeigen oder direkte Anschreiben darüber informiert, daß ein bestimmtes Produkt einen Fehler aufweist, von dem Gefahren für Leben, Körper, Gesundheit oder Sachgüter der Angesprochenen oder Dritter ausgehen. Gleichzeitig wird vor der Benutzung oder dem Verzehr gewarnt; manchmal werden Hinweise auf Vorsichtsmaßnahmen gegeben, bei deren Beachtung eine ungefährliche Benutzung gewährleistet sei, oder darauf, wie der Fehler beseitigt werden könne. Häufig wird auch der Besitzer aufgefordert, eine Werkstatt aufzusuchen und den Fehler dort auf Kosten des rückrufenden Unternehmens beseitigen zu lassen, oder es wird der kostenlose Austausch gegen ein einwandfreies Exemplar angeboten. Die Praxis der Rückrufe ist vielfältig wie die Welt der Produkte und die Gefahren, die von ihnen ausgehen können. Rückrufe können grundsätzlich bei allen Produktkategorien vorkommen, da überall die Möglichkeit besteht, daß die Fehlerhaftigkeit eines Produktes von den Verantwortlichen erst nach dem Inverkehrbringen erkannt wird, daß eine ursprünglich als gering eingeschätzte Gefahr sich als größer herausstellt als vorhergesehen, daß eine bekannte, bisher unvermeidbare Gefahr beherrschbar wird oder daß unter dem Druck der öffentlichen Meinung zur Vermeidung von Rufschäden eine bisher aus der Sicht des Unternehmens für tolerabel gehaltene Gefahr beseitigt werden muß.

Den größten publizistischen Aufmerksamkeitswert erreichen im allgemeinen die Rückrufe im Kraftfahrzeugbereich, nicht nur weil die dadurch zu beseitigen-

---

<sup>3</sup> S. ausführlich zu Maßnahmen der Produktsicherheit bei in den Verkehr gelangten Produkten in verschiedenen Ländern *Micklitz* (Hrsg.), *Post Market Control of Consumer Goods*, 1990.

den Gefahren in der Regel jedermann als Verkehrsteilnehmer bedrohen und meist nicht nur Sachschäden, sondern auch Körperschäden befürchten lassen, sondern auch weil das Auto im Wirtschafts- und Privatleben eine so bedeutende Rolle spielt. Tatsächlich sind heute Rückrufaktionen in diesem Sektor, zu dem nicht nur die Kraftfahrzeuge selbst, sondern auch Reifen und sonstiges Zubehör zu zählen sind, wenn nicht an der Tagesordnung, so doch relativ häufig.

Die ersten Rückrufe von Kraftfahrzeugen sind in den USA bereits aus den Jahren 1903, 1916 und 1924 belegt.<sup>4</sup> Von 1966 bis 1979 haben die Autohersteller in diesem Land Rückrufaktionen für über 83,7 Millionen Automobile wegen Sicherheitsmängeln vorgenommen.<sup>5</sup> In Deutschland gibt es keine veröffentlichten Rückrufstatistiken, doch werden in nahezu jeder Ausgabe der Club-Zeitschrift des ADAC neue Rückrufaktionen der Kraftfahrzeughersteller gemeldet.<sup>6</sup> In einer internen Aufstellung des ADAC für das Jahr 1994 werden zehn bekannt gewordene Rückrufaktionen aufgelistet;<sup>7</sup> die rückrufauslösenden Defekte reichten von unbeabsichtigt auslösenden Airbags über Rißbildungen im Flankenbereich bei den Erstausrüstungsreifen bis zu möglichen Bränden bei Zusatzheizungen, die auf das ganze Fahrzeug übergreifen konnten. Insgesamt stellt der ADAC eine wachsende Bereitschaft der Hersteller zu Rückrufen fest.<sup>8</sup>

Größere Aufmerksamkeit hat 1995 eine Rückrufaktion der Fa. Opel für ihr Modell Astra erlangt.<sup>9</sup> Dabei ging es um mögliche Verpuffungen beim Betanken des Fahrzeugs, die auf eine mangelhafte Erdung zurückzuführen waren. Mindestens zwanzig Vorkommnisse dieser Art waren bekannt geworden, keiner hatte zu Personenschäden geführt. Spätestens Mitte 1994 war Opel von solchen Tankunfällen beim Astra unterrichtet; es waren allerdings auch Modelle anderer Hersteller (Peugeot, Ford) betroffen. Die Ursache wurde zunächst bei den Tankstellen vermutet, was die Ursachenforschung im eigenen Bereich möglicherweise weniger dringlich erscheinen ließ. Erst als die Vorkommnisse in Fernsehsendungen aufgegriffen wurden und darin dem Unternehmen Hinhaltetaktik und leichtfertiges Inkaufnehmen von Todesfällen und schweren Verletzungen vorgeworfen wurde, reagierte Opel am 23. 2. 1995 mit „der umfangreichsten Rückrufaktion aller Zeiten in Europas Autoindustrie“<sup>10</sup>, die sich allerdings wegen der notwendi-

<sup>4</sup> *Levenson*, Recalls: Tracing Them Back to the Turn of the Century, 113 *Dun's Review* 117 (Jan. 1979).

<sup>5</sup> *Note*, 33 *Stan. L. Rev.* 301 (1981), S. 302, Fn. 3.

<sup>6</sup> S. etwa ADAC-Motorwelt, Heft 5/95, S. 38: Rückruf von ca. 9 500 Limousinen des Ford Mondeo und einer unbekanntem Zahl des Typs Nissan Primera. Heft 8/95, S. 22: Rückruf von weltweit 12 952 Fahrzeugen der Marke Range Rover und ca. 3 000 der Typen Volvo 740, 940 und 960.

<sup>7</sup> Eine ähnliche Aufstellung für das Jahr 1989 ist veröffentlicht bei *Rettenbeck*, S. 18f. Die Zeitschrift *Auto-Bild* veröffentlichte in ihrer Ausgabe vom 4. 5. 1992 eine auf den Angaben der Hersteller (allerdings nicht aller) beruhende Übersicht über Rückrufaktionen in den Jahren 1987 bis 1992; insgesamt waren dies 88.

<sup>8</sup> *Süddeutsche Zeitung* v. 16. 5. 1995, 23.

<sup>9</sup> S. ADAC-Motorwelt, Heft 4/95, 44ff.; *Süddeutsche Zeitung* vom 17. 3. 1995, 30.

<sup>10</sup> *Süddeutsche Zeitung* v. 25./26. 2. 1995, 34.

gen logistischen Vorbereitungen (Herstellung des Ersatzteils zur Abhilfe des Mangels, Belieferung der Vertragswerkstätten) noch verzögerte. Den Unmut, der sich in der Öffentlichkeit angestaut hatte, versuchte das Unternehmen durch zwei Anzeigenkampagnen zu dämpfen. In einer ersten ganzseitigen Anzeige<sup>11</sup> rechtfertigte man das eigene Verhalten und verwies unter anderem auf das geringe Risiko bei 100 Millionen Betankungen von Astra-Fahrzeugen im Jahr 1994 und neun bekannten Vorfällen mit diesem Modell<sup>12</sup> sowie auf das eigene Verantwortungsbewußtsein, „aufgrund einzelner, statistisch kaum zu erfassender Fälle nun dennoch eine umfassende Rückruf-Aktion“ durchzuführen. Offensichtlich weil die Kritik in der Öffentlichkeit dadurch nicht wesentlich entschärft werden konnte, folgte zehn Tage später dann die zweite Anzeige, in der sich der Vorstandsvorsitzende im Namen des Unternehmens dafür entschuldigte, bei der Behandlung des Falles unnötig Zeit verloren und „in Einzelfällen auch – unwissentlich und ohne Absicht – unrichtige Auskünfte gegeben“ zu haben.<sup>13</sup> In der gleichen Ausgabe der Zeitung, in der die Anzeige erschien, wurde im redaktionellen Teil berichtet, daß man zwar keine größeren Auswirkungen bei den Verkäufen, wohl aber negative Folgen für das Image erwarte.<sup>14</sup> Die Kosten wurden mit 90 Mio. DM für Europa angegeben; um etwa den gleichen Betrag fiel der Jahresüberschuß hinter den – vor dem Rückruf – erwarteten Betrag zurück.<sup>15</sup>

Bemerkenswert ist, daß Opel zusammen mit dem Rückruf der Astra-Modelle einen zweiten für 300 000 Fahrzeuge mit Airbag durchführte, weil bei einem einzigen bekannt gewordenen tödlichen Unfall das Sicherheitssystem wegen einer fehlerhaft verriegelten Kabel-Steckverbindung nicht ausgelöst worden war, und daß der Konkurrent Volkswagen, praktisch im Windschatten der Opel-Aktion, ebenfalls bestimmte Modelle zurückrief, ohne daß davon in der Öffentlichkeit viel Notiz genommen wurde.<sup>16</sup> Der ebenfalls von der Verpuffungsgefahr betroffene Ford Mondeo wurden ohne große publizistische Beteiligung später zurückgerufen.<sup>17</sup>

Viel Pressewirbel<sup>18</sup> verursachte kurz vor dem Opel-Rückruf auch die Entdeckung, daß der Pentium-Chip der Fa. Intel einen Fehler in seinem Rechenprogramm aufwies, der sich jedoch nur bei hochkomplizierten Rechnungen auswirken konnte, welche bei Privatpersonen praktisch nicht vorkommen. Dennoch sah sich auch hier das Unternehmen wegen der negativen Reaktionen der Öffentlichkeit zu einer Austauschaktion genötigt, obwohl Sicherheitsrisiken und damit Schadensersatzforderungen aufgrund Produkthaftung wegen des Fehlers des Chips kaum zu erwarten waren.

<sup>11</sup> S. Süddeutsche Zeitung v. 27. 2. 1995, 9.

<sup>12</sup> Die elf anderen Vorfälle betrafen somit andere Fahrzeugmodelle.

<sup>13</sup> Süddeutsche Zeitung v. 8. 3. 1995, 9.

<sup>14</sup> Süddeutsche Zeitung v. 8. 3. 1995, 21.

<sup>15</sup> Süddeutsche Zeitung v. 27. 6. 1995, 23.

<sup>16</sup> ADAC-Motorwelt, Nr. 4/95, 46.

<sup>17</sup> ADAC-Motorwelt, Nr. 5/95, 38. Davon, daß der Peugeot 205, bei dem auch Verpuffungen festgestellt worden waren, anscheinend nicht zurückgerufen wurde (ADAC-Motorwelt, Nr. 4/95, 44), nahm kaum jemand Notiz.

<sup>18</sup> S. New York Times v. 24. 11. 1994, C1; Süddeutsche Zeitung v. 15. 12. 1994, S. II.

Weitere Rückrufaktionen aus jüngerer Zeit betrafen:

- *Sahne-Fruchtjoghurt* „Kirsch“ der Fa. Zott, weil in mehreren Bechern Glassplitter gefunden worden waren.<sup>19</sup>
- *Birnsaft* der Fa. Alete, da geringste Spuren eines Pflanzenschutzmittels festgestellt worden waren.<sup>20</sup>
- *Fernsehgeräte* der Fa. Blaupunkt, da ein Brand durch eine fehlerhafte Lötstelle nicht auszuschließen war.<sup>21</sup>
- *Rückentragen* für Kinder der Fa. Peg Perego, weil sich Tragegurte lösen und dadurch die Trage vom Rücken rutschen konnte.<sup>22</sup>
- *Nähmaschinen* der Fa. Quelle, wegen eines elektrischen Sicherheitsrisikos aufgrund eines Montagefehlers.<sup>23</sup>
- *Tauchmotorpumpen* der Fa. Gardena, bei denen wegen eines möglichen Schadens am Anschlußkabel die elektrische Sicherheit u.U. nicht gewährleistet war.<sup>24</sup>
- *Entsafter* der Fa. Moulinex, vorbeugende Sicherheitsmaßnahme zum Umtausch des Deckels und/oder Filters.<sup>25</sup>
- *Spiegel- und Möbelleuchten* der Fa. Osram, weil wegen eines Materialfehlers das Kunststoffgehäuse brechen und beim Entfernen der Lampenabdeckung stromführende Teile berührt werden konnten.<sup>26</sup>
- *Gaseinbau- und Gasstandherde* der Marken Bosch, Siemens, Constructa und Neff, weil durch einen möglichen Materialfehler bei einer zugelieferten Aluminiummutter die Gefahr des Austritts von Gas bestand.<sup>27</sup>
- *Akku-Ladegeräte* der Atlas Copco Elektrowerkzeuge GmbH, weil wegen einer fehlerhaften Diode Überhitzungsgefahr bestand.<sup>28</sup>
- *Fernsehgeräte* der Fa. Sony, weil ein mechanisches Problem an der rückseitigen Abdeckung bestand, wodurch Außenanschlüsse des Gerätes unter Spannung stehen konnten.<sup>29</sup>

Diese bereits umfangreiche Liste ließe sich mit Beispielen aus der Literatur fast beliebig fortsetzen.<sup>30</sup> So zufällig diese Beispiele auch sind, zeigen sie doch, daß Rückrufe gefährlicher Produkte mittlerweile von der Wirtschaft in erheblichem Umfang praktiziert werden.

Andererseits heißt dies nicht, daß alle Unternehmen in jedem Fall rechtzeitig die gebotene Rückrufmaßnahme ergreifen werden. Zwar gibt es ebenso wenig wie eine Rückrufstatistik eine Zusammenstellung der Fälle, in denen ein Rückruf hätte

<sup>19</sup> Abendzeitung v. 14./15.1. 1995, 26.

<sup>20</sup> Süddeutsche Zeitung v. 6. 9. 1994, 2.

<sup>21</sup> AgV, VPK Nr. 6 v. 8.2. 1994, 5.

<sup>22</sup> Anzeige der Fa. Peg Perego, Süddeutsche Zeitung v. 14.3. 1994, 42.

<sup>23</sup> Anzeige der Fa. Quelle, Süddeutsche Zeitung v. 6.6. 1994, 15.

<sup>24</sup> Anzeige der Fa. Gardena, Süddeutsche Zeitung v. 21.7. 1994, 39.

<sup>25</sup> Anzeige der Fa. Moulinex, Abendzeitung v. 16.6. 1994, 19.

<sup>26</sup> Süddeutsche Zeitung v. 26.5. 1995, 12.

<sup>27</sup> Süddeutsche Zeitung v. 22.11. 1995, S.34.

<sup>28</sup> Süddeutsche Zeitung v. 13.2. 1996, S.6.

<sup>29</sup> Süddeutsche Zeitung v. 27.8. 1996, S.14.

<sup>30</sup> *Rettenbeck*, S. 13 erwähnt: Teigwaren, Schmerzmittel, Kinderspielzeug, Mikrowellengeräte, Wäschetrockner und Bürostühle. *Kögler/Krämer*, ZRP 1982, 320, 321 listen zusätzlich nicht kippichere Kinderwagen, Kunstfaser-Pyjamas, Plüschtiere, Schnellkochtöpfe.

erfolgen müssen, aber nicht vorgenommen wurde,<sup>31</sup> doch würde es jeder Lebenserfahrung widersprechen anzunehmen, daß die Hersteller, Importeure und Händler immer, wenn ein Rückruf geboten ist, auch tatsächlich rechtzeitig alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Abnehmer oder Dritter ergreifen werden.<sup>32</sup>

Die Motivation der Unternehmen, eine Rückrufaktion durchzuführen, ist vielfältig, jedoch nicht notwendig auf die gleichzeitige und uneingeschränkte Wahrnehmung der Verbraucherinteressen ausgerichtet. Insbesondere in Fällen, in denen ein ursprünglicher, d.h. durch zurechenbares Fehlverhalten vor oder bei Inverkehrbringen verursachter Produktfehler vorliegt, ist eines der Ziele der Rückrufaktion sicherlich, die Haftung aufgrund dieses Produktfehlers durch dessen Beseitigung zu vermeiden. Eine Rolle spielt sicher auch, daß ein Bekanntwerden gravierender Sicherheitsmängel und des Untätigbleibens des Herstellers zu einer Schädigung seines guten Rufes und damit seiner Wettbewerbsposition führen kann. Es soll auch nicht unberücksichtigt bleiben, daß nicht nur zivil- und strafrechtliche Sanktionsdrohungen die Entscheidungsträger im Unternehmen beeinflussen, sondern auch ein natürliches Verantwortungsgefühl. Insoweit laufen wohlverstandene Unternehmens- und Verbraucherinteressen parallel.

Andererseits stehen bei Unternehmensentscheidungen wirtschaftliche Überlegungen im Vordergrund. Es werden deshalb tendenziell die Maßnahmen getroffen, die den Unternehmenszielen am besten dienen; die Befriedigung von Verbraucherinteressen ist ein Nebeneffekt. Glaubt man z.B. daß eine Rufbeeinträchtigung entweder gar nicht stattfindet oder allenfalls kurzfristig wirken wird, weil die Verbraucher das Verhalten des Unternehmens bald vergessen haben werden oder weil man mit gezielten Public-Relations-Maßnahmen erfolgreich gegensteuern kann, wird man entweder auf die nachträglichen Gefahrabwendungsmaßnahmen ganz verzichten oder den Aufwand reduzieren und statt eines Reparaturangebots z.B. nur eine Warnung durchführen. Kurz, wenn die rechtlichen oder wirtschaftlichen Sanktionsdrohungen nur „leere Drohungen“ sind<sup>33</sup>, bestehen wenig Anreize, im Interesse der Verbraucher umfassende Gefahrabwendungsmaßnahmen vorzunehmen.

Schließlich ist zu berücksichtigen, daß es längst nicht immer bewußtes, gewinnorientiertes Kalkül sein muß, welches Unternehmensinteressen kalt über

<sup>31</sup> Der ADAC hat allerdings eine Liste von Produktfehlern im Kfz-Bereich aufgestellt, in denen ein seiner Meinung nach gebotener Rückruf unterlassen wurde, und auf dem 21. Deutschen Verkehrsgerichtstag 1983 in Goslar der Presse zur Verfügung gestellt. S. auch *Wegener*, DAR 1983, 65, 67.

<sup>32</sup> Diesen Eindruck versuchen jedoch jene Autoren zu erwecken, die behaupten, daß zwischen Herstellern und Verbrauchern eine Interessenidentität bestehe, welche einen umfassenden und in keiner Hinsicht ergänzungsbedürftigen Schutz der Verbraucher durch die vom Hersteller initiierten Maßnahmen garantiere; s. etwa *Hollmann*, PHI 1986, 37; v. *Hülsem*, in: 21. Deutscher Verkehrsgerichtstag 1983, S. 223ff., 227f.

<sup>33</sup> Weil die Ursächlichkeit des Fehlers schwer zu entdecken sein wird oder gar nicht nachgewiesen werden kann, weil ein Verschulden nicht zu beweisen sein wird, weil – aus der Sicht des Unternehmens – nur tragbare Schäden drohen, weil sich kaum Kläger werden finden lassen, weil die Marktposition ein Abwandern von Kunden nicht erwarten läßt etc.

berechtigte Sicherheitsinteressen der Verbraucher stellt; in der Regel wird es vielmehr um Fahrlässigkeiten, um Fehleinschätzungen der Gefahr und der Dringlichkeit von Gegenmaßnahmen gehen.<sup>34</sup>

Unter diesen Umständen fragt sich, ob die anfänglich geschilderten und die unbekannt unterlassenen Rückrufaktionen der Kulanz der Unternehmen und ihrer Furcht vor schwerwiegenden rechtlichen und wirtschaftlichen Sanktionen überlassen bleiben können oder ob sie nicht auch rechtlich dazu verpflichtet sind und diese Pflichten klageweise durchgesetzt werden können.

Die Beantwortung dieser Fragen wird den Gegenstand der vorliegenden Arbeit ausmachen. Sie wird sich dabei auf die Untersuchung der Problematik nach dem Zivilrecht beschränken. Öffentlich-rechtliche Regelungen der „Nachmarktkontrolle“ einschließlich der Möglichkeit von Rückrufanordnungen<sup>35</sup> und strafrechtliche Sanktionen wegen der Unterlassung gebotener Rückrufaktivitäten<sup>36</sup> werden zwar berücksichtigt, doch nur soweit sie für die zivilrechtliche Beurteilung Bedeutung haben. Es wird darum gehen herauszuarbeiten, ob das geltende Vertragsrecht, das verschuldensabhängige (§§ 823 ff. BGB) wie das verschuldensunabhängige Produkthaftungsrecht (PHG) oder das Wettbewerbsrecht (UWG) dem Hersteller, Importeur oder Händler eines Produktes die Pflicht auferlegen, die von diesen Produkten ausgehenden Gefahren auch nach dem Inverkehrbringen abzuwenden, und ob mit dieser Pflicht, soweit sie bestehen sollte, Ansprüche der Betroffenen auf ihre Erfüllung korrespondieren. Dabei wird es insbesondere notwendig sein, die Gründe für das Bestehen solcher nachträglichen Pflichten und die Kriterien herauszuarbeiten, nach denen die konkreten Handlungs- und Unterlassungsgebote für die Pflichtigen, die ihnen zur Abwendung der Gefahr auferlegt werden, abgeleitet werden.

Diese Probleme sind bisher weder ausreichend literarisch behandelt noch befriedigend gelöst. Zwar gibt es mittlerweile eine Reihe von Autoren, die sich in Aufsätzen oder als Teil von Gesamtdarstellungen des Produkthaftungsrechts mit dem Rückruf gefährlicher Produkte befaßt haben<sup>37</sup>; in der monographischen Li-

<sup>34</sup> Die organisatorischen Voraussetzungen für eine effektive Produktbeobachtung und Durchführung von Rückrufmaßnahmen fehlen, weil „schon nichts passieren“ wird. Eine Warnung wird der Reparatur vorgezogen, weil man davon ausgeht, der Verbraucher werde schon vernünftig genug sein, sie zu befolgen.

<sup>35</sup> S. etwa § 69 Abs. 1 AMG, § 6 Abs. 1 GSG und § 9 ProdSG.

<sup>36</sup> S. nur LG München II, in: Schmidt-Salzer, Entscheidungssammlung, Bd. IV, Nr. IV.28 – „Metzeler“ und BGHSt 37, 106 = NJW 1990, 2560 = BB 1990, 1856 = JuS 1991, 253 m. Anm. Hassemmer = EWiR § 223a StGB 1/90, 1017 m. Anm. Marxen = MDR 1990, 1025 = JR 1992, 27 = NStZ 1990, 588 = StrVert 1990, 446 – „Lederspray“.

<sup>37</sup> Zuerst Löwe, DAR 1978, 288; ders., ZVR 1979, 225; Kögler/Krämer, ZRP 1982, 320; Sack, DAR 1983, 1; ders., GRUR Int. 1983, 565; J. Hager, VersR 1984, 799; K. Mayer, DB 1985, 319; H. Herrmann, BB 1985, 1801; Schwenzler, JZ 1987, 1059; Pieper, BB 1991, 985; Pauli, PHI 1985, 134 und 180; Hollmann, PHI 1986, 37; v. Hülsen, RIW/AWD 1977, 91; ders., in: 21. Deutscher Verkehrsgerichtstag 1983, S. 223ff. Aus der Handbuch-Literatur sind hervorzuheben Foerste, in: Produkthaftungshandbuch; Kullmann, in: Kullmann/Pfister; Schmidt-Salzer, Produkthaftung, Band III/1: Deliktsrecht. Umfassender unter Berücksichtigung des verwaltungsrechtlichen Instrumentariums gehen Joerges/Falke/Micklitz/Brüggemeier an das Thema heran.

teratur gibt es bisher die Dissertationen von Schulenburg<sup>38</sup>, von Rettenbeck<sup>39</sup> und von Seeling<sup>40</sup>. Die dabei verfolgten Ansätze sind ebenso unterschiedlich wie die Ergebnisse. Die Rechtsprechung hat die Problematik bis heute erst für den Bereich der Produktbeobachtungs- und die daraus folgenden Warnpflichten präzisieren und im Ansatz lösen können. Viele Fragen sind in den Entscheidungen jedoch noch nicht angesprochen worden. Dies gilt insbesondere für die eigentlichen Rückruffpflichten der Reparatur und des Austauschs und der vorbeugenden Durchsetzung dieser Pflichten. Was bisher fehlt, ist eine umfassende Behandlung des gesamten Komplexes nachträglicher Gefahrabwendungspflichten des Herstellers, Importeurs oder Händlers gefährlicher Produkte von der Produktbeobachtung und Organisation bis zu Warnungen und Maßnahmen direkter Beseitigung der Gefahrenquelle. Bisher völlig unbeachtet geblieben in der rechtlichen Diskussion sind ferner die Probleme, die sich im Zusammenhang mit der Durchführung eines Rückrufs stellen. Dabei geht es um Fragen des Rechtsverhältnisses, das durch den Rückruf zwischen dem Rückrufenden und dem Rückrufadressaten entsteht und wie Leistungsstörungen in diesem Verhältnis zu behandeln sind. Auch auf diese Fragen soll hier eine Antwort versucht werden.

Viele dieser Probleme praktischer Gestaltung von Rückruffpflichten sind im Recht der USA bereits angesprochen und gelöst worden. Die Behandlung von Rückruffpflichten und -ansprüchen in dieser Rechtsordnung soll deshalb zur Illustration und Argumentationshilfe herangezogen werden. Dem steht nicht entgegen, daß die USA die „Nachmarktkontrolle“ gefährlicher Produkte durch Rückrufe und Warnungen hauptsächlich verwaltungsrechtlich, d.h. durch die Einschaltung von Produktsicherheitsbehörden geregelt haben. Das Problem, wann Rückruffpflichten und -ansprüche ausgelöst werden und wie sie inhaltlich konkretisiert werden, ist im wesentlichen das gleiche.<sup>41</sup> Es sollte deshalb hilfreich sein, die US-amerikanischen Erfahrungen zu berücksichtigen, wenn dabei auch immer beachtet werden muß, daß sie nicht nur unter anderen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedingungen gemacht wurden, sondern auch in einem anderen Rechtssystem und einem anderen Rechtsgebiet.

Ein kurzer Blick gilt ferner den Vorschriften der EU, soweit sie durch die Produkthaftungsrichtlinie und die allgemeine Produktsicherheitsrichtlinie (zusammen mit den sog. vertikalen Produktsicherheitsrichtlinien) das deutsche Recht beeinflußt haben.

<sup>38</sup> Schulenburg, Der Rückruf des Warenherstellers im deutsch-amerikanischen Rechtsvergleich, Frankfurt/M. 1992.

<sup>39</sup> Rettenbeck, Die Rückruffpflicht in der Produkthaftung, 1994, der jedoch die Warnpflichten weitgehend ausklammert und zu teilweise nicht ausreichend differenzierten und deshalb auch nicht immer befriedigenden Ergebnissen kommt.

<sup>40</sup> Seeling, Die „Rückruffpflicht“ des Warenherstellers, Aachen 1996.

<sup>41</sup> Allerdings werden sich die zivilrechtlichen Pflichten auf die Abwendung hinreichend konkreter Gefährdungen beschränken müssen, während verwaltungsrechtlich auch abstrakte Gefahrensituationen bekämpft werden können.

## 2. Kapitel

## Begriffliche Abgrenzung

Die rechtliche Diskussion des Rückrufs gefährlicher Produkte leidet unter der Unschärfe, mit der dieser Begriff verwendet wird.<sup>42</sup> Wie bei vielen schlagwortartig gebrauchten Begriffen wird er von den Teilnehmern an der Diskussion unterschiedlich verstanden. Dies wird dadurch verschleiert, daß der Begriff sprachlich leicht zugänglich erscheint und eine vermeintlich unproblematische Umschreibung eines vielen geläufigen Sachverhaltes darstellt. Man verbindet damit spontan bestimmte Vorstellungen. Würde man eine Umfrage machen, so zeigte sich wahrscheinlich als Ergebnis, daß die meisten mit „Rückruf fehlerhafter Produkte“ nicht nur die Warnung der Konsumenten vor einem gefährlichen Produkt, sondern – entsprechend der wohl am weitesten bekannten Praxis in der Automobilindustrie – auch die kostenlose Reparatur eines nachträglich entdeckten Fehlers des Produktes verbinden. Andere jedoch werden darin die Warnung der Verbraucher vor der Verwendung eines Produktes sehen, wiederum andere hingegen dessen gänzliches Ausdemverkehrziehen.

Diese begriffliche Unschärfe findet sich auch in der juristischen Literatur zu dem Problemkreis. So erfaßt Hauschka unter dem Begriff „Produktrückruf“ auch den Fall, in dem lediglich zur Vernichtung oder zum Nichtverzehr von Produkten aufgrund der von ihnen ausgehenden Gefahr öffentlich aufgerufen, also eine Warnung ausgesprochen wird.<sup>43</sup> Schwenger dagegen trennt bereits im Titel ihres Aufsatzes zwischen Rückruf- und Warnpflichten.<sup>44</sup> Brüggemeier wiederum bezeichnet das Ausdemverkehrziehen aller entsprechenden gefährlichen Produkte als „Rückruf“-Aktion.<sup>45</sup> H. Herrmann hingegen sieht in Rückrufen keine individuellen Maßnahmen, sondern solche, die über Massenmedien erfolgen<sup>46</sup>, denn es gehe um Ansprüche gegen den Hersteller mangelbehafteter Massenwaren, die Produkte nach Inverkehrbringen zurückzufordern, wobei ein solcher Rückruf ohne ein Recht auf Mangelbeseitigung kein geeignetes Mittel der Gefahrenabwehr sei.<sup>47</sup> Rettenbeck, der kürzlich die bisher umfassendste Untersuchung der Problematik vorgelegt hat, definiert den Rückruf als „die Aufforderung des Herstellers an den Besitzer, das auf Grund des Fehlers gefährliche Produkt zwecks Schadensverhütung in den Unternehmensbereich zurückzuführen, unter gleichzeitigem Angebot einer Leistung“, die in einer Überprüfung, einer Reparatur, ei-

---

<sup>42</sup> Dies beklagt auch *Pieper*, BB 1991, 985, S. 987.

<sup>43</sup> *Hauschka*, AG 1988, 29, S. 30 Fn. 3.

<sup>44</sup> *Schwenger*, JZ 1987, 1059; so auch *Sack*, BB 1985, 813, S. 817. Auch *Schulenburg*, Der Rückruf, a.a.O., S. 2 grenzt den Rückruf von der Warnung ab.

<sup>45</sup> *Brüggemeier*, WM 1982, 1294, S. 1302. Ähnlich die Gleichsetzung auch bei *Löwe*, DAR 1978, 288, S. 288.

<sup>46</sup> *H. Herrmann*, BB 1985, 1801, S. 1804.

<sup>47</sup> Ebd. S. 1801, 1802.

nem Austausch oder einer Geldleistung bestehen kann.<sup>48</sup> Pieper schließlich versteht unter dem Begriff eine zu stufende Skala möglicher Maßnahmen, die von der Warnung bis zur Rücknahme reichen.<sup>49</sup>

Diese Situation ist unbefriedigend. Gerade wenn es um die Begründung von rechtlichen Rückrufpflichten und Rückrufansprüchen geht, kann eine mehr oder weniger diffuse Begriffsvorstellung gefährlich sein. Erforderlich ist eine klare Abgrenzung dessen, was unter der Kurzbezeichnung „Rückruf“ verstanden werden soll. Nur so können Mißverständnisse vermieden, der zugrundeliegende Konflikt interessengerecht gelöst und Rechtssicherheit erreicht werden.

Bereits einige Überlegungen zur Bedeutung des Wortes „Rückruf“ zeigen, daß sich hinter diesem vordergründig einfachen Begriff ein äußerst komplexer Sachverhalt verbirgt, der nach Differenzierung verlangt. Auf der banalsten sprachlichen Ebene bedeutet „Rückruf“ offensichtlich, daß etwas (in unserem Zusammenhang: ein fehlerhaftes Produkt) zurückgerufen wird. Ist aber dieser „Ruf“ nur ein „Zuruf“, eine Warnung also, oder ist er eine Aufforderung, die Sache zurückzugeben? Wäre eine solche Aufforderung durchsetzbar und welche Konsequenzen hätte ihre Nichtbefolgung? Unter welchen Bedingungen *muß* möglicherweise ein Rückruf erfolgen? Von wem muß der Rückruf ausgehen und wen muß er erreichen? Sind im Vorfeld besondere Maßnahmen erforderlich, um die Notwendigkeit eines Rückrufs zu erkennen und das Erreichen seiner Adressaten sicherzustellen? Reicht ein Rückruf mit dem Angebot der Rücknahme bzw. der Aufforderung zur Rückgabe oder ist die Beseitigung des Fehlers erforderlich? Wer trägt die Kosten des Rückrufs, der Rückgabe oder der Reparatur?

Die Verschiedenheit der Fragestellungen deutet bereits an, daß es keine einfache und für alle Fallkonstellationen gleichermaßen gültige rechtliche Lösung der Rückrufproblematik geben wird. Es erscheint deshalb sinnvoll, sich einmal den Ablauf, die einzelnen Schritte einer bis zur schließlichen Gefahrbeseitigung führenden Rückrufaktion vor Augen zu halten, unabhängig davon, ob jeder dieser Schritte rechtlich gefordert oder „nur“ von dem wirtschaftlich begründeten Bestreben des Unternehmens motiviert ist, Schadensersatzrisiken oder zukünftige Absatzeinbußen aufgrund von Imageverlusten zu minimieren.

Am Anfang steht die Entdeckung der Fehlerhaftigkeit des Produktes nach dessen Markteinführung, sei es weil der Fehler vorher aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht entdeckt werden konnte, sei es weil vorher nicht die gebührende Sorgfalt bei Maßnahmen der Qualitätskontrolle angewandt worden war.<sup>50</sup> Diese Entdeckung hat einen janusköpfigen Charakter. In die Zukunft ge-

<sup>48</sup> Rettenbeck, S. 15.

<sup>49</sup> Pieper, BB 1991, 985, 987.

<sup>50</sup> Selbstverständlich besteht auch die Möglichkeit, daß die Fehlerhaftigkeit bereits vorher bekannt war, die Markteinführung aber dennoch vorgenommen wurde. Der Grund dafür kann sein, daß das Gefahrenpotential unterschätzt wurde oder daß man glaubte, der Fehler sei mit wirtschaftlich zu rechtfertigendem Aufwand nicht vermeidbar, er werde unentdeckt bleiben, dem Unternehmen nicht zugerechnet oder seine Entdeckung werde keine gravierenden Absatznachteile oder Schadensersatzforderungen mit sich bringen. Die tatsächliche Entwicklung mag

richtet bedeutet sie, daß die nunmehrige Kenntnis des Fehlers die Produktion neuer Produkte beeinflussen muß. Neu erkannte Konstruktions- oder Instruktionsfehler müssen ausgemerzt werden. In die Vergangenheit gerichtet stellt sich die Frage nach einer Behandlung der bereits in Verkehr gelangten Produkte. Soweit die Produktverantwortung des Herstellers nicht generell mit dem Zeitpunkt, in dem das Produkt seine Sphäre verläßt, erlischt, kann die neue Erkenntnis der Fehlerhaftigkeit des Produktes auch in dieser Hinsicht nicht folgenlos bleiben.

Der Hersteller muß deshalb als nächstes das Gefahrpotential des entdeckten Fehlers für Besitzer, Benutzer oder Dritte einschätzen. Ist dieses nicht vernachlässigenswert gering, muß über die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrbeseitigung nachgedacht werden. Dazu mag es unter Umständen ausreichen, vor der Benutzung oder dem Besitz des Produktes zu warnen oder über die Gefahren zu informieren. Ist dies der Fall, muß entschieden werden, wer zu informieren ist und wie. Bereits im Vorfeld wird sicherzustellen sein, daß der Personenkreis, der nach den Umständen erreicht werden soll oder muß, auch in geeigneter Weise und angemessener Zeit erreicht werden kann.

Soweit eine Gefahrbeseitigung oder ausreichende Gefahrverminderung durch diese Maßnahmen nicht erreicht werden kann, muß weiter geprüft werden, ob die Rücknahme des fehlerhaften Produktes angeboten wird.<sup>51</sup> Statt der bloßen Rücknahme kann jedoch auch eine Reparatur oder ein Austausch infrage kommen. In diese Fällen stellt sich ferner die Frage der Kompensation. Sowohl zur Sicherung einer effektiven Beseitigung der Gefahr als auch zur Vermeidung zu großer Imageverluste mag es erforderlich sein, die Kunden bzw. Benutzer auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist für den Verlust einer nicht reparaturfähigen Sache angemessen zu entschädigen, das fehlerhafte gegen ein neues Produkt auszutauschen oder seine Reparatur kostenfrei durchzuführen.

Diese kurze Skizze des Entscheidungsprozesses des Herstellers und der Stufen und Gabelungen hinsichtlich der Vorbereitung und Durchführung einer Rückrufaktion zeigt bereits, daß es sich dabei um ein komplexes Geschehen handelt, für dessen rechtliche Beurteilung sich vielfältige Ansatzpunkte finden lassen werden. Abgesehen von den tatsächlichen Gegebenheiten jedes Einzelfalles je nach Gefahrenpotential des fehlerhaften Produktes, nach Zahl und Art der Bedrohten etc. wird es dabei auf eine Differenzierung der Gefahrabwendungsmaßnahmen, die zur Pflicht gemacht oder beansprucht werden können, ankommen. Dafür bietet sich zunächst eine Unterscheidung nach solchen Maßnahmen an, die direkt der Gefahrenabwehr durch den Hersteller oder den Betroffenen dienen, und anderen, welche deren effiziente Durchführung ermöglichen sollen. Zu letzteren gehören Maßnahmen, die üblicherweise unter dem Begriff der Produktbeobach-

---

dann diese Erwartungen enttäuschen und das Unternehmen wenigstens zu einer Rückrufaktion zur Schadensbegrenzung veranlassen. Läßt sich in solchen Fällen nachweisen, daß die Gefährdung der Produktbenutzer oder Dritter bewußt in Kauf genommen wurde, könnte möglicherweise der Tatbestand des § 826 BGB erfüllt sein. Allerdings handelt es sich dabei um Ausnahmefälle.

<sup>51</sup> Sack, BB 1985, 813, 817 m. w. N.

tung zusammengefaßt werden und der Fehlererkennung, -bewertung etc. dienen, und Maßnahmen, welche die organisatorischen Voraussetzungen für die Durchführung der eigentlichen Gefahrabwendungsmaßnahmen schaffen sollen.

Diese wiederum lassen sich unterteilen in Maßnahmen, bei denen der rückrufende Hersteller die Gefahr selbst durch Reparatur, Austausch oder Rücknahme beseitigt oder beseitigen läßt, und solche, bei denen er den Betroffenen durch Warnungen und Aufklärung Informationen zur Verfügung stellt, welche diese in die Lage versetzen sollen, die Gefahr selbst zu beseitigen oder ihre Verwirklichung zu vermeiden. Für jede dieser Maßnahmen ist gleichzeitig die Kostenfrage zu beantworten, was zu weiteren Differenzierungsmöglichkeiten führt.

Die einzelnen Phasen einer Rückrufaktion bzw. die damit zusammenhängenden Maßnahmen stehen somit in einem bestimmten Verhältnis zueinander. Eigentliche Rückrufmaßnahmen sind die Warnung bzw. Information der Benutzer, die Aufforderung zur Rückgabe des Produktes sowie seine Rücknahme und die Nachbesserung oder sein Austausch. Diese Maßnahmen sind allerdings mit unterschiedlichen Kosten einerseits und unterschiedlichen Wirkungsgraden hinsichtlich der Gefahrbeseitigung andererseits verbunden. Wirkungsgrad und Kostenhöhe sind dabei positiv korreliert: Die regelmäßig wohl kostengünstigste Maßnahme der bloßen Information der Benutzer bietet gleichzeitig die geringste Gewähr für eine wirksame Beseitigung der Gefahr, da sie vom tatsächlichen Erreichen und der Mitwirkung der Adressaten abhängt. Die fehlerhaften Produkte aus dem Verkehr zu ziehen, beseitigt dagegen zwar die Gefahr am zuverlässigsten, ist aber in der Regel auch am teuersten, insbesondere wenn aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen die Gefahrbeseitigung für die Kunden kostenfrei gehalten werden soll. Es wird deshalb nach der Interessenlage jedes Einzelfalls zu prüfen sein, welche konkrete Rückrufmaßnahme ergriffen werden muß.

Neben diese eigentlichen Rückrufmaßnahmen treten die vorbereitenden und unterstützenden Maßnahmen der Produktbeobachtung und der Schaffung der organisatorischen Voraussetzungen für eine effiziente Durchführung des Rückrufs.<sup>52</sup> Dabei hat die Produktbeobachtung nicht nur im Zusammenhang mit möglicherweise erforderlichen Rückrufen Bedeutung, sondern sie wirkt sich auch auf die laufende Produktion aus.

Bereits diese kurze Darstellung hat gezeigt, daß unter dem Kürzel „Rückruf fehlerhafter Produkte“ sehr unterschiedliche wirtschaftliche und rechtliche Probleme subsumiert werden. Wenn im folgenden dennoch vereinfachend diese Kurzformel verwendet wird, ist daher stets im Auge zu behalten, daß es sich um einen äußerst komplexen Sachverhalt handelt, der als Voraussetzung die Produktbeobachtung und gewisse organisatorische Maßnahmen hat und der ein Spektrum von der bloßen Fehlerinformation bis zur kostenlosen Nachbesserung, dem Austausch des Produktes oder der Entschädigung dafür umfassen kann.<sup>53</sup> Inwie-

<sup>52</sup> So auch *P. Ulmer*, ZHR 152 (1988) 564, 571f. Ausführlich dargestellt werden solche Maßnahmen bei *Hauschka*, AG 1988, 29.

<sup>53</sup> Wie hier auch *T. Schwartz/Adler*, 34 Case Western Reserve L. Rev. 401 (1984), S. 402: „...the

weit innerhalb bestimmter Abschnitte dieses Spektrums rechtliche Pflichten und/oder Ansprüche festgestellt werden können, ist je nach Interessenlage im Einzelfall sehr unterschiedlich zu beurteilen. Jedenfalls wird man den konkreten Inhalt der „Rückrufpflicht“ oder des „Rückrufanspruchs“, so sie rechtlich bestehen, nicht global bestimmen können, sondern abstufend ermitteln müssen.<sup>54</sup> Die Problematik, welche Gefahrabwendungsmaßnahmen in diesem Zusammenhang geeignet, erforderlich und zumutbar sind, welche also dem Hersteller (oder Händler, Importeur) von der Rechtsordnung als Verpflichtung auferlegt werden (können), kann nicht für einzelne dieser Maßnahmen isoliert, sondern nur im Zusammenhang aller infrage kommender Maßnahmen gelöst werden. Ob die Rechtsordnung von einem Hersteller die kostenlose Reparatur eines von ihm in den Verkehr gebrachten gefährlichen Produktes verlangt, kann nicht ohne Bezug auf die Eignung einer Warnung zur Gefahrabwendung bestimmt werden. Im Rahmen der vorzunehmenden umfassenden Einzelfallwürdigung und Interessenabwägung müssen vielmehr im Hinblick auf ihre Geeignetheit, Erforderlichkeit und Zumutbarkeit alle grundsätzlich in Betracht kommenden Maßnahmen gegeneinander abgewogen werden. Eine einzelne davon oder auch ein nach bestimmten Kriterien ausgewähltes Bündel herauszugreifen, erscheint deshalb nicht sinnvoll.<sup>55</sup>

Als Kurzformel für diese möglichen Maßnahmen zur Abwendung, Beseitigung oder Verminderung der Gefahren, die von gefährlichen Produkten ausgehen, soll hier der Begriff des Rückrufs verwendet werden. Er umfaßt also in diesem weiteren Sinne nicht nur Maßnahmen, die den gefährlichen Gegenstand wieder in den endgültigen oder vorübergehenden Besitz des Herstellers bringen sollen<sup>56</sup>, sondern auch Warnungen der Verbraucher oder Informationen darüber, wie sie den Fehler selbst beheben können.

### 3. Kapitel

## Gang der Untersuchung

Die Diskussion der Rückrufproblematik beginnt im zweiten Teil mit einer Darstellung des Rechts der USA. Dabei werden zunächst die verwaltungsrechtlichen Ansätze der verschiedenen Produktsicherheitsbehörden geschildert und ihre Probleme und Lösungen aufgezeigt. Es geht insbesondere um die Bestimmung der Kriterien, nach denen entschieden wird, wann ein Rückruf durchgeführt wer-

---

term ‚recall‘ encompasses a variety of post-sale remedial actions by product manufacturers and sellers. These include notifying consumers of problems with products, offering to repair products, and offerings to refund or replace products.“

<sup>54</sup> So statt vieler auch *Pieper*, BB 1991, 985.

<sup>55</sup> Bereits *Löwe* (ZVR 1979, 225) hat die Frage nach der Rückrufpflicht allein als zu eng bezeichnet, da der Rückruf immer nur ultima ratio sein könne.

<sup>56</sup> So aber *Rettenbeck*, S. 15.

den muß, und um die Frage, wie er gestaltet sein muß, um das Sicherheitsziel zu erreichen. Es erfolgt dann ein Wechsel von der verwaltungsrechtlichen auf die zivilrechtliche Ebene. Nach einer gerafften Darstellung der Anspruchsgrundlagen des Produkthaftungsrechts der USA folgt eine Untersuchung, inwieweit die verwaltungsrechtlichen Rückrufpflichten durch zivilrechtliche ergänzt werden und ob auch zivilrechtliche Ansprüche Einzelner (eventuell im Rahmen einer class action) auf die Durchführung von Rückrufen bestehen können. Im Anschluß daran wird über die praktischen Erfahrungen mit den Auswirkungen von Rückrufen auf das Unternehmens- und das Verbraucherverhalten berichtet. Es wird untersucht, ob die Unternehmen organisatorisch auf die erfolgreiche Durchführung von Rückrufen eingestellt sind, ob und inwieweit die Rückrufadressaten darauf reagieren und schließlich, welche Auswirkungen Rückrufe auf die Marktstellung des betroffenen Unternehmens haben.

Im dritten Teil wendet sich die Arbeit dann dem Produktsicherheitsrecht der EU zu, insbesondere wie es sich in den beiden grundlegenden Richtlinien zur Produkthaftung und zur Produktsicherheit manifestiert. Gleichzeitig wird das aus der Umsetzung dieser Richtlinien hervorgegangene deutsche Recht (Produkthaftungsgesetz, Produktsicherungsgesetz) mit seinen Bezügen zur Rückrufproblematik dargestellt.

Der vierte Teil ist als Kernstück der Arbeit dem Rückruf im deutschen Zivilrecht gewidmet. Er beginnt mit einer Darstellung der rückrufäquivalenten Pflichten und Ansprüche im Vertragsrecht; damit sind solche gemeint, die im Ergebnis wie Rückrufe zu Warnungen, Informationen, Nachbesserungen, Nachlieferungen oder Produktrücknahmen führen. Die Bedeutung solcher Pflichten und Ansprüche für den Schutz der Benutzer und Dritter vor gefährlichen Produkten erweist sich aber wegen der kurzen Verjährungsfrist des Gewährleistungsrechts und der Beschränkung des personellen Schutzbereichs auf die Vertragsparteien als unzureichend.

Im Gegensatz dazu zeigt sich das Deliktsrecht bzw. die verschuldensabhängige Produkthaftung nach §§ 823 ff. BGB als die eigentliche Heimstatt von Rückrufpflichten. Rückrufpflichten stellen sich als eine Ausprägung der allgemeinen Verkehrspflichten dar. Deren Entstehungsgründe werden deshalb rekapituliert und auf ihre Bedeutung für die Rückrufproblematik abgeklopft. Dabei zeigt sich, daß den Hersteller von Produkten auch eine nachträgliche Produktverantwortung trifft, aus der Gefahrabwendungspflichten auch nach dem Inverkehrbringen erwachsen können.

Diese Arten von Gefahrabwendungspflichten im Zusammenhang mit dem Rückruf gefährlicher Produkte werden zunächst erläutert und ihr Verhältnis zueinander abgeklärt. Dann wird untersucht, nach welchen Kriterien für den Einzelfall bestimmt wird, welchen konkreten Inhalt die Pflicht haben soll, ob z.B. eine Warnung ausreicht oder der Austausch des defekten Produktes gegen ein einwandfreies angeboten werden muß. Diese Auswahl wird vom Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beherrscht, der im folgenden allgemein und in seiner Anwendung auf im Verkehr befindliche gefährliche Produkte dargestellt wird. Da-

nach müssen die Maßnahmen geeignet, erforderlich und sowohl dem Hersteller als auch den Betroffenen zumutbar sein. Im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung ist eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen, wobei die dabei zugrundezulegenden Kriterien ausführlich diskutiert werden.

Es folgt dann die Anwendung dieser Grundsätze auf verschiedene Fallgruppen gefährlicher Produkte. Dabei wird zwischen Fallgruppen unterschieden, in denen keinerlei Gefahrabwendungsmaßnahmen durchgeführt werden müssen, solchen, bei denen Warnungen oder andere Informationsmaßnahmen ausreichen und schließlich solchen, die die direkte Beseitigung des Gefahrenherds durch Reparatur, Austausch oder Rücknahme erfordern.

Die Darstellung wendet sich dann möglichen Ansprüchen von Gefährdeten gegen den Hersteller zu. Dabei wird zunächst untersucht, ob nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag oder im Rahmen eines deliktischen Schadensersatzanspruchs Gefährdete oder Dritte Ersatzansprüche gegen den Hersteller haben können, wenn sie den Fehler auf eigene Kosten beseitigen. In einem Exkurs wird untersucht, inwieweit sie sich selbst schadensersatzpflichtig machen können, wenn sie dabei Rechtsgüter des Herstellers verletzen. Schließlich wird diskutiert, ob und in welchem Umfang die Erfüllung der Gefahrabwendungspflichten gegen den Hersteller im Rahmen eines vorbeugenden Rechtsschutzes nach § 823 oder § 1004 BGB durchgesetzt werden können. Das Ergebnis wird zeigen, daß solche Ansprüche nur in geringem Umfang möglich sind.

Als weitere mögliche Grundlage für Rückrufansprüche wird das Recht des unlauteren Wettbewerbs untersucht. Das UWG bietet u.a. den Vorteil einer Verbandsklage, der Anerkennung eines weitreichenden vorbeugenden Rechtsschutzes und der Möglichkeit, das Verhalten der Unternehmen nicht nur im Einzelfall sondern insgesamt anzugreifen. Es geht hier insbesondere um Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche wegen der Täuschung der Verbraucher, wegen Erlangung eines wettbewerblichen Vorsprungs durch Rechtsbruch und wegen sittenwidrigen Verhaltens durch das Inverkehrbringen und „Inverkehrlassen“ gefährlicher Produkte.

Abgeschlossen wird der vierte Teil mit dem Versuch der Lösung des Konflikts, der durch die Anerkennung von Rückrufpflichten und Rückrufansprüchen mit dem Gewährleistungsrecht entsteht.

Der fünfte Teil befaßt sich mit den Rechtsbeziehungen, die zwischen dem rückrufenden Unternehmen und dem Rückrufadressaten entstehen, ein Problemkreis, der – soweit ersichtlich – bisher noch nicht behandelt wurde.

Im abschließenden sechsten Teil findet sich dann eine Zusammenfassung der Ergebnisse und ein rechtspolitischer Ausblick.

## Zweiter Teil

# Rückrufpflichten und Rückrufansprüche im US-amerikanischen Recht

### *1. Kapitel.*

### *Rückrufe in der US-amerikanischen Wirtschafts- und Rechtspraxis*

Die ersten Rückrufaktionen fanden in den USA bereits in den ersten Jahren dieses Jahrhunderts statt.<sup>1</sup> Sie betrafen Automobile wie den Packard von 1903, den Buick von 1916 und den Maxwell von 1924. Auch heute noch kommt den Rückrufaktionen der Automobilindustrie aufgrund der überragenden Bedeutung des Autos sowohl für die Wirtschaft als auch für das Privatleben in den USA eine prägende Rolle zu. Die Namen der verbliebenen drei großen amerikanischen Automobilkonzerne in Detroit finden sich in vielen Entscheidungen, die wegweisend für die Entwicklung des Rechts der Produzentenhaftung und des Rückrufs waren.

Entgegen der heutigen umfassenden Publizität, die Rückrufaktionen der Automobilhersteller erfahren, handelte es sich bei den erwähnten ersten Rückrufaktionen meist um „stille Rückrufe“. Die Autobesitzer wurden dabei nicht über den Fehler informiert. Vielmehr wurden die Händler und Werkstätten angewiesen, den Fehler unauffällig bei dem nächsten Werkstattbesuch zu beseitigen. Diese Praxis blieb in der Öffentlichkeit weitgehend unbekannt bis 1966, als die Automobilindustrie zur Offenlegung von Zahlen gezwungen wurde. Dabei stellte sich heraus, daß allein in den Jahren 1959 bis 1965 ca. 8,7 Millionen Autos von solchen „stillen Rückrufen“ betroffen waren.<sup>2</sup>

Diese „Entdeckung“ war mit ausschlaggebend dafür, daß 1966 der National Traffic and Motor Vehicle Safety Act erlassen<sup>3</sup> und als Aufsichtsbehörde die National Highway Traffic and Safety Administration gegründet wurde. Dieser Behörde wurden weitgehende Vollmachten eingeräumt, Sicherheitsstandards für Autos vorzuschreiben, deren Einhaltung zu überwachen und Warn- und Rückrufaktionen auf Kosten der Hersteller anzuordnen. Die Hersteller wurden außer-

---

<sup>1</sup> *Levenson*, 113 *Dun's Review* 117 (Jan. 1979).

<sup>2</sup> S. dazu *Note*, 33 *Stan. L. Rev.* 301 (1981) S. 303, Fn. 9 m. w. N.

<sup>3</sup> 15 U.S.C. §§ 1381–1431 in der heutigen Fassung.

dem verpflichtet, Sicherheitsmängel der Behörde, Käufern und Händlern mitzuteilen und diese kostenlos zu beseitigen.<sup>4</sup> Von 1966 bis 1979 haben die Autohersteller Rückrufaktionen für über 83,7 Millionen Autos wegen Sicherheitsmängeln vorgenommen.<sup>5</sup> Dabei wurden z.T. ganze Modellreihen zurückgerufen, obwohl nur ein Prozent der Fahrzeuge den Fehler aufwiesen, jedoch unbekannt war, welche dies waren.<sup>6</sup>

Die Kosten solcher Rückholaktionen sind enorm. Bereits Ende der 70er Jahre wurden sie für die Reparatur von Mängeln an 1,5 Millionen Fahrzeugen des Ford Pinto auf 30–45 Millionen US\$ geschätzt.<sup>7</sup> Heute können sogar Milliarden Dollar auf dem Spiel stehen.<sup>8</sup> Allerdings sind damit noch nicht alle volkswirtschaftlichen Kosten erfaßt, da selbst eine kostenlose Reparatur vom Besitzer Aufwand an Zeit und Geld (etwa für die Fahrt zur Werkstatt) erfordert.<sup>9</sup> Zum Teil wird deshalb der volkswirtschaftliche Sinn von Rückrufaktionen wegen hoher Kosten bei nur relativ geringen Sicherheitsgewinnen angezweifelt.<sup>10</sup>

Im Zuge der in den 60er Jahren einsetzenden Konsumentenschutzbewegung wurde in den USA 1972 die Consumer Product Safety Commission gegründet, der die Ausführung des neu erlassenen Consumer Product Safety Act und von vier anderen Produktsicherheitsgesetzen übertragen wurde. Auch diese Behörde hat die Möglichkeit, Sicherheitsstandards für Produkte für Endverbraucher festzulegen und Rückrufe von in den Verkehr gelangten gefährlichen Produkten mit den Herstellern auszuhandeln oder anzuordnen. Entsprechend der Breite der betreuten Produktpalette sind die Zahlen der durchgeführten Rückrufaktionen noch erheblich höher als im Automobilsektor. Allein im Jahre 1991 wurden 703 Aktionen zur Fehlerbeseitigung durchgeführt, die insgesamt 39 Millionen Produkteinheiten (Kaffeemaschinen, Heizgeräte, Spielwaren, Fitneß-Geräte, Babyausrüstungen etc.) betrafen.<sup>11</sup>

---

<sup>4</sup> 15 U.S.C. §1411, mit geringfügigen Ausnahmen in 15 U.S.C. §§1414(a)(4) und 1417. 15 U.S.C. §1414 gibt dem Hersteller ein Wahlrecht zwischen Reparatur, Austausch oder Rückerstattung des Kaufpreises.

<sup>5</sup> Note, 33 Stan. L. Rev. 301 (1981) S. 302, Fn. 3.

<sup>6</sup> Der Rückruf von 1,3 Mio. Fahrzeugen der Marken Dodge Aspen und Plymouth Volare diente so dazu, die 13000 tatsächlich fehlerhaften Autos herauszufinden und zu reparieren. Ebd. S. 306, Fn. 30.

<sup>7</sup> S. *Tamarkin*, 122 Forbes 78 (July 10, 1978) mit zahlreichen weiteren Beispielen.

<sup>8</sup> S. die geschätzten Kosten einer Rückrufaktion für über 6 Millionen Fahrzeuge von General Motors, auf die die zuständige Behörde dann jedoch im Rahmen eines äußerst umstrittenen Vergleichs verzichtete; s. *Bennett*, New York Times vom 3. Dezember 1994, S. 1, 7 und vom 5. Dezember 1994, S. A16.

<sup>9</sup> Note, 33 Stan. L. Rev. 301 (1981) S. 305f.; ferner *Lamken*, 42 Stan. L. Rev. 103 (1989).

<sup>10</sup> *Guzzardi*, Fortune v. 9. Apr. 1979, 54–64; zuletzt äußerst kritisch gegenüber staatlichen Maßnahmen zum Schutze der Sicherheit von Verbrauchern *Breyer*, 1993; dazu jedoch die durchwegs sehr kritischen Buchbesprechungen von *Zubler*, 8 Harv. J. L. & Tech. 241 (1994), *Heinzerling*, 62 U. Chi. L. Rev. 449 (1995) und *Ditlow/Claybrook*, 25 Antitrust L. & Econ. Rev. 91 (No. 3, 1994).

<sup>11</sup> Consumer Product Safety Commission, 1991 Annual Report to Congress, Washington, D.C. 1992, S. 1.

Die Food and Drug Administration, die unter anderem für die Sicherheit von Arzneimitteln und medizinischen Geräten zuständig ist, initiiert ebenfalls jährlich mehrere hundert Rückrufe.<sup>12</sup> Sie hat zwar formell keine generelle Kompetenz, Rückrufe anzuordnen, doch ist sie überaus erfolgreich darin, Rückrufe durch Verhandlungen mit den Herstellern zu erreichen. Dabei hilft die Möglichkeit der Behörde, zur Gefahrenabwehr die Öffentlichkeit umfassend informieren und nicht den Gesetzen entsprechende Produkte beschlagnahmen zu können. Für die „voluntary recalls“ hat die Behörde elaborierte Richtlinien entwickelt, die den Unternehmen Entscheidungshilfen und Hinweise für die effiziente Durchführung eines Rückrufs geben.<sup>13</sup> Die hohe Zahl der Rückrufe im Zuständigkeitsbereich der FDA erfaßt allerdings nicht nur gefährliche Produkte, sondern alle, die in irgendeiner Weise gegen die einschlägigen Gesetze (z.B. gegen Etikettierungsvorschriften) verstoßen.<sup>14</sup>

Neben den erwähnten Behörden mit Zuständigkeiten im Produktsicherheitsbereich gibt es noch eine Vielzahl von anderen staatlichen Stellen, die Produktrückrufe anordnen können. Bezogen auf die Zahl der tatsächlich vorgenommenen Rückrufe ist deren Bedeutung in diesem Zusammenhang jedoch deutlich geringer.

Faßt man die Zahlen allein der drei wichtigsten Behörden im Zusammenhang mit dem Rückruf gefährlicher Produkte zusammen, so läßt sich sagen, daß Rückrufaktionen für den amerikanischen Verbraucher etwas sehr Vertrautes sein sollten. Gleiches gilt auch für die Unternehmen bestimmter Industriezweige wie der Automobilindustrie, der pharmazeutischen Industrie, der Haushaltsgeräteindustrie und der Spielzeugwarenindustrie. Hier sind Rückrufaktionen, wenn schon nicht an der Tagesordnung, so doch eine Möglichkeit, mit der täglich gerechnet werden muß. US-amerikanische Unternehmen<sup>15</sup> insbesondere in den „rückrufträchtigen“ Geschäftszweigen müssen deshalb die organisatorischen wie auch die finanziellen Vorkehrungen treffen, um den gesetzlichen Anforderungen genügen zu können.

## 2. Kapitel

### *Rückrufpflichten auf der Grundlage der Produktsicherheitsgesetze*

#### A. Allgemeines

Das System der Produktsicherheit in den USA ist durch ein enges Netz von Gesetzen und Behörden, die das Inverkehrbringen gefährlicher Produkte verhindern und für die Beseitigung solcher Gefahren bei dennoch auf den Markt gelang-

---

<sup>12</sup> T. Schwartz/Adler, 34 Case Western Reserve L. Rev. 401 (1984) S. 446.

<sup>13</sup> Food and Drug Administration Regulatory Procedures Manual, part 5, Washington, D.C. (im folgenden FDA Manual)

<sup>14</sup> T. Schwartz/Adler, 34 Case Western Reserve L. Rev. 401 (1984) S. 446.

<sup>15</sup> Aber auch ausländische Unternehmen, die in die USA exportieren.

ten Produkten sorgen sollen, gekennzeichnet. Erfasst sind generell Produkte für Endverbraucher, Landfahrzeuge und Luftfahrzeuge, Lebensmittel, Arzneimittel, medizinische Geräte und Kosmetika, aber auch Boote und Trinkwasserbehälter. Kaum eine Produktkategorie, von der erhebliche Gefahren ausgehen können, bleibt dabei ausgespart. Ergänzt wird dieses Arsenal präventiver administrativer Maßnahmen durch ein zivilrechtliches Produkthaftungsrecht, das wegen der Haftung ohne Verschulden und hoher Schadensersatzsummen als sehr streng gilt. Hauptziel der Produkthaftung ist dabei die Schadenskompensation. Inwieweit es sich auch präventiv zur Schadensvermeidung einsetzen läßt, wird später zu untersuchen sein. Hier sollen zunächst die Möglichkeiten und die Praxis der US-amerikanischen Produktsicherheitsbehörden im Zusammenhang mit der Vermeidung von Schäden durch im Verkehr befindliche gefährliche Produkte untersucht werden.

Viele der Produktsicherheitsgesetze haben sowohl Vorschriften, die durch das Aufstellen von Sicherheitsstandards und Zulassungsprüfungen das Inverkehrbringen gefährlicher Produkte verhindern sollen, als auch solche, die der Kontrolle von Gefahren dienen, wenn gefährliche Produkte dennoch in Verkehr gelangt sind. Zu den letzteren gehören diejenigen, die den jeweiligen Sicherheitsbehörden die Kompetenz für Rückrufanordnungen einräumen. Sie sind aber konzeptionell mit den Vorschriften über Sicherheitsstandards verbunden, weil Voraussetzung für eine Rückrufanordnung i.d.R. ein fehlerhaftes bzw. gefährliches Produkt ist, was oft dann vermutet wird, wenn ein relevante Abweichung von den einschlägigen Sicherheitsstandards vorliegt.<sup>16, 17</sup>

---

<sup>16</sup> Die Verletzung einer zwingenden Sicherheitsvorschrift stellt eo ipso Fahrlässigkeit dar: S. z.B. *Chrysler Corp. v. Dept. of Transportation*, 472 F.2d 659 (6th Cir. 1972) für Verletzung des National Traffic and Motor Vehicle Safety Act; *Gonzales v. Virginia-Carolina Chemical Co.*, 239 F.Supp 567 für Verletzung des Federal Insecticide, Fungicide and Rodenticide Act. Allgemein dazu *Comment*, 64 Mich. L. Rev. 1388 (1966).

Umgekehrt schützt den Hersteller der Nachweis, daß sein Produkt den einschlägigen Sicherheitsvorschriften entsprach, nicht automatisch vor Ansprüchen aus Produzentenhaftung: S. z.B. *Raymond v. Riegel Textiles Corp.*, 484 F.2d 1025 (1st Cir. 1973), S. 1027; *Howard v. McCrory Corp.*, 601 F.2d 133 (4th Cir. 1979) S. 138, *Simien v. S. S. Kresge Co.*, 566 F.2d 511 (5th Cir. 1978) S. 557 (für Flammable Fabrics Act); *Hubbard Hall Chemical Co. v. Silverman*, 340 F.2d 402 (1st Cir. 1965); *Ferebee v. Chevron Chemical Co.*, 736 F.2d 1529 (D. C. Cir. 1984) (für Federal Insecticide, Fungicide and Rodenticide Act); *Stevens v. Parke Davis & Co.*, 507 P.2d 563 (Cal. 1973); *Wooderson v. Ortho Pharmaceutical Co.*, 235 Kan. 387, 681 P.2d 1038 (1984), *McEwen v. Ortho Pharmaceutical Co.*, 270 Or. 375, 528, P.2d 522 (Or. 1974), *Larsen v. General Motors Corp.*, 391 F.2d 495 (8th Cir. 1968) S. 506 (für National Highway Traffic Safety Act).

<sup>17</sup> Ein anderes Problem ist, ob die Tatsache, daß die zuständige Behörde einen Rückruf (oder andere Schutzmaßnahmen) angeordnet hat, in privaten Haftungsklagen als Beweis für die Fehlerhaftigkeit eines Produktes zugelassen werden kann. S. zur Rechtslage mit vielen Nachweisen *Frumer/Friedman*, § 57.05. Gegen die Zulassung nach Rule 407 der Federal Rules of Evidence, *Grenada Steel Ind. v. Alabama Oxygen Co.*, 695 F.2d 883 (5th Cir. 1983) und darin Fn. 1 mit weiteren Nachweisen auf die Literatur zu diesem Problem.

Vgl. aber auch *Herndon v. Piper Aircraft Corp.*, 716 F.2d 1322 (10th Cir. 1983); *Farner v. Pac-car, Inc.*, 562 F.2d 518 (8th Cir. 1977), *In re Multi-Piece Rims Products Liability Litigation*, 545 F.Supp. 149 (W.D. Mo. 1982).

## B. Rückrufpraxis der Produktsicherheitsbehörden

Von den zahlreichen Behörden, die in den USA über die Sicherheit von Produkten wachen, kommt die größte Bedeutung der Consumer Products Safety Commission (CPSC), der Food and Drug Administration (FDA) und der National Highway Traffic Safety Administration (NHTSA) zu. Sie sollen im folgenden ausführlicher dargestellt werden, wobei die Rückrufpraxis im einzelnen<sup>18</sup> vor allem am Beispiel der National Highway Traffic Safety Administration aufgezeigt werden soll.<sup>19</sup>

### I. National Highway Traffic Safety Administration

#### 1. Aufgabenstellung

Im Jahre 1965 starben in den USA 49000 Menschen bei Verkehrsunfällen, drei Millionen wurden verletzt; 25% davon mußten ins Krankenhaus, 90% benötigten ärztliche Hilfe; der wirtschaftliche Verlust aufgrund dieser Unfälle wurde auf US\$ 8,5 Milliarden geschätzt. Vom ersten berichteten Verkehrsunfall im Jahre 1897 an bis 1964 waren 1,5 Millionen Amerikaner bei Verkehrsunfällen ums Leben gekommen.<sup>20</sup> Diese schockierenden Zahlen wiesen auf einen akuten Handlungsbedarf der Politik hin. Hinzu kam, daß einige spektakuläre Veröffentlichungen über die Sicherheit der Automobile auf dem US-Markt<sup>21</sup> auf erhebliche Mängel in der Konstruktion der Fahrzeuge hinwiesen und aufgrund ihres Erfolges bei Publikum und Politikern den Weg zu neuen gesetzlichen Regelungen ebneten. Zugleich setzte sich die Erkenntnis durch, daß die grundsätzliche und nicht ausschließbare Fehlbarkeit des Menschen, auf welche die Autokonstrukteure bis dahin die hohen Unfallzahlen zurückgeführt hatten, diese nicht davon entbinde, Autos so zu bauen, daß sie trotz dieser Unvollkommenheit des Menschen sicher seien.<sup>22</sup>

<sup>18</sup> S. dazu allgemein *Frumer/Friedman*, § 57; *T. Schwartz/Adler*, 34 Case Western Reserve L. Rev. 401 (1984).

<sup>19</sup> Als Beispiel für eine ausführliche Darstellung der Rückrufpraxis einer US-Produktsicherheitsbehörde könnte auch die Consumer Products Safety Commission gewählt werden. Darüber liegen jedoch bereits Darstellungen vor, auf die deshalb verwiesen werden kann. S. *Rettenbeck*, S. 161ff.; *Joerges/Falke/Micklitz/Brüggemeier*, S. 201ff.; *Joerges*, in: *Post Market Control of Consumer Goods*, S. 155–209; *ders.*, PHI 1987, 30 und 78.

<sup>20</sup> *Note*, 29 Ohio St. L. J. 177 (1968), S. 177.

Um die Ungeheuerlichkeit dieser Zahl zu verdeutlichen, wurde darauf hingewiesen, daß die Gesamtzahl der getöteten Opfer das Zweieinhalbfache der Zahl der 605000 Toten aus allen Kriegen der USA von 1775 bis 1964 betrug.

<sup>21</sup> Darunter der Klassiker der Konsumentenschutzbewegung des Anwaltes Ralph Nader „Unsafe at Any Speed: The Designed-In Dangers of the American Automobile“, erschienen 1965.

<sup>22</sup> *Mashaw/Harfst*, 4 Yale J. Reg. 257 (1987) S. 257ff.

Die Festlegung von Sicherheitsvorschriften für Automobile war bis 1966 im wesentlichen Sache der 50 Einzelstaaten. Oft aber waren diese Regelungen nur punktuell auf bestimmte einzelne Bestandteile des Autos (etwa die Bremsen oder die Reifen) bezogen, nur sehr allgemein gefaßt oder nicht auf dem neuesten Stand der Technik. Außerdem konnte ihre Einhaltung praktisch nicht überprüft werden, da über die Hälfte der Staaten keine Rechtsgrundlage für die Überprüfung von Kraftfahrzeugen geschaffen hatten.<sup>23</sup>

Als Folge dieser unbefriedigenden Situation wurde im Jahre 1966 der National Traffic and Motor Vehicle Safety Act (Safety Act)<sup>24</sup> erlassen. Ziel des Gesetzes ist die Verminderung von Verkehrsunfällen und der damit verbundenen Verletzungen von Leib und Leben der Verkehrsteilnehmer. Das wichtigste Mittel zur Erreichung dieses Zieles ist die Aufstellung von Sicherheitsstandards für Automobile und der in Automobilen verwendeten Teile und Zubehör. Der Erlaß dieser Sicherheitsstandards ist der National Highway Traffic and Safety Administration (NHTSA) übertragen worden. Bis 1976 hatte die NHTSA fünfzig Sicherheitsregelungen erlassen.<sup>25</sup> Allerdings wurden diese Aktivitäten der Behörde teilweise sehr kritisch beurteilt. So wurde ihr vorgeworfen, daß die Regelungen kaum dem ursprünglichen Ziel, durch die Aufstellung von anspruchsvollen Vorgaben die technische Entwicklung der Automobilindustrie im Sicherheitsbereich voranzutreiben, entsprochen zu hätten. Statt dessen hätten sie sich oft damit begnügt, bereits bekannte und zum Teil sogar bereits in großem Umfang angewandte technische Lösungen zur Pflicht zu machen.<sup>26</sup> Eine Reihe der von der NHTSA erlassenen Sicherheitsstandards sind ferner vor den Gerichten von der Automobilindustrie, Konsumentenorganisationen u. a. angegriffen worden. Bis 1987 sind dabei in sechs von zwölf Fällen, in denen die Rechtmäßigkeit der Standards entscheidungserheblich war, die Vorschriften der Behörde ganz oder teilweise aufgehoben worden.<sup>27</sup> Wegen dieser Hindernisse hat sich nach Ansicht dieser Kritiker die Tätigkeit der NHTSA mehr vom Erlaß von Sicherheitsstandards auf den Rückruf fehlerhafter Automobile verlagert, bei denen die Erfolgsquote in den Gerichten erheblich höher sei.<sup>28</sup>

<sup>23</sup> Note, 29 Ohio St. L. J. 177 (1968), S. 177ff.

<sup>24</sup> 15 U.S.C. §§ 1381–1431.

<sup>25</sup> *Mashaw/Harfst*, 4 Yale J. Reg. 257 (1987) S. 263.

Eine ausführliche Darstellung des „Kampfes“ um die Festlegung der ersten Sicherheitsstandards nach dem Safety Act findet sich bei *Morris*, 33 Law & Contemp. Probs. 536 (1968).

<sup>26</sup> *Mashaw/Harfst*, 4 Yale J. Reg. 257 (1987), S. 263. Es gibt Stimmen, die daraus die Schlußfolgerung ziehen, daß die Regulierung durch allgemeinverbindliche Sicherheitsstandards ihrem Wesen nach nicht in der Lage sei, innovative Lösungen voranzutreiben oder gar zu initiieren. S. *Mackay*, in: *The Liability Maze*, S. 191, 205ff.

<sup>27</sup> S. *Mashaw/Harfst*, 4 Yale J. Reg. 257 (1987) S. 273f., Fn. 38 mit den entsprechenden Fundstellen.

<sup>28</sup> Ebd., S. 263f. Die von den Autoren für diese Schwerpunktverlagerung gefundene Begründung wird jedoch nicht allgemein akzeptiert. S. dazu die kritischen Äußerungen bei *Trebilcock*, 8 Yale J. on Reg. 497 (1991), einer Besprechung des kurz nach dem hier zitierten Aufsatz erschienenen Buches der Autoren „*The Struggle for Auto Safety*“, 1990.

## 2. Rechtsgrundlagen von Rückrufanordnungen

Rückrufaktionen waren in der Automobilindustrie bereits vor Erlaß des Safety Act gängige Praxis; allerdings handelte es sich dabei in den meisten Fällen um „stille Rückrufe“, die dem Besitzer oder Benutzer des Autos weder das Risiko bekannt machten noch die Fehler umfassend beseitigen konnten, da es vom Zufall abhing, ob ein Kunde das Auto aus anderen Gründen zur Reparatur oder Inspektion brachte.<sup>29</sup> Dennoch hatten die ersten Entwürfe des Safety Act keine Rückrufvorschriften enthalten;<sup>30</sup> so sehr stand offensichtlich der Erlaß von Sicherheitsstandards als wichtigste Maßnahme der Schadensvermeidung im Vordergrund und so vorherrschend war die Ansicht, der Druck der öffentlichen Meinung werde die Unternehmen auch ohne gesetzliche Vorschrift dazu veranlassen.<sup>31</sup>

In der Praxis hat die Automobilindustrie allerdings in der Regel eine kostenlose Reparatur der zurückgerufenen Fahrzeuge angeboten. Zwischen 1966 und 1973 wurden 40 Millionen Fahrzeuge zurückgerufen. Bei 90% davon trug der Hersteller die Kosten der Fehlerbeseitigung, bei 10% war es der Eigentümer allein oder zusammen mit dem Hersteller.<sup>32</sup> Zwei Rückrufaktionen, bei denen die Hersteller entgegen den vorherigen Versicherungen von Branchenvertretern die Übernahme der Kosten verweigerten, alarmierten jedoch den Kongreß.<sup>33</sup> Im ersten Fall ging es um die Reparatur einer fehlerhaften Heizung im Modell Corvair der Firma General Motors, die US\$ 200 kosten sollte. Die Rücklaufquote betrug deshalb nur 7,6%. Im zweiten Fall, der eine sich lösende Schraube an der Scheibenwischeranlage seines Käfer-Modells betraf, benachrichtigte VW mangels Unterlagen nur 220000 der 3,7 Millionen betroffenen Besitzer.

In einer Novelle des Safety Act von 1974 wurde deshalb einerseits die Pflicht der Hersteller zur kostenlosen Reparatur der Fehler eingeführt, andererseits die Benachrichtigungspflicht von den bekannten Erstkäufern auf alle registrierten Besitzer des betroffenen Modells ausgedehnt.<sup>34</sup> Der Hersteller kann dabei zwischen der Reparatur, der Lieferung eines identischen oder vergleichbaren Austauschmodells oder der Rückzahlung des Kaufpreises unter Abzug der Wertminderung wählen. Die NHTSA kann ferner eine solche Benachrichtigung und die Fehlerbeseitigung anordnen, wenn sie nach einem Anhörungsverfahren feststellt, daß ein Verstoß gegen Bundessicherheitsstandards oder ein sicherheitsrelevanter

<sup>29</sup> Note, 33 Stan. L. Rev. 301 (1981) S. 303, Fn. 9.

<sup>30</sup> T. Schwartz/Adler, 34 Case Western Reserve L. Rev. 401 (1984) S. 404.

<sup>31</sup> Allerdings wurde mit 15 U.S.C. § 1400 eine bis heute bestehende Schutzvorschrift für *Autohändler* erlassen. Danach hat der Hersteller eines Autos, Teiles davon oder Zubehörteiles oder ein Zwischenhändler die Verpflichtung, dieses Fahrzeug oder Teil von einem abnehmenden Händler zurückzukaufen, wenn es anwendbaren Sicherheitsstandards nicht entspricht oder einen sicherheitsrelevanten Fehler aufweist und noch nicht weiterverkauft worden ist.

<sup>32</sup> T. Schwartz/Adler, Case Western Reserve L. Rev. 401 (1984) S. 405, Fn. 18.

<sup>33</sup> Note, 33 Stan. L. Rev. 301 (1981) S. 305.

<sup>34</sup> 15 U.S.C. § 1411 i.V.m. §§ 1413, 1414. Kostenlose Beseitigung ist allerdings nicht mehr notwendig für Fahrzeuge, die mehr als acht Jahre vor der Benachrichtigung erstmals gekauft wurden (drei Jahre für Reifen), 15 U.S.C. § 1414(a)(3).

Fehler vorliegt.<sup>35</sup> Jeder interessierte Dritte kann ferner eine Anhörung vor der NHTSA beantragen, wenn er der Ansicht ist, ein Hersteller habe seine Benachrichtigungs- und Beseitigungspflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt. Wenn die Behörde anschließend dieser Bewertung zustimmt, soll sie die entsprechenden Maßnahmen anordnen.<sup>36</sup> Bei Nichtbefolgung der Benachrichtigungs- und Beseitigungspflichten<sup>37</sup> oder von Anordnungen der NHTSA ist die Auferlegung von Zivilstrafen<sup>38</sup> und eine Klage vor den ordentlichen Gerichten möglich.<sup>39</sup>

Der Begriff des Fehlers, der zur Beseitigungspflicht führt und die Rückrufanordnung der NHTSA auslösen kann, ist gesetzlich nur wenig aussagekräftig definiert.<sup>40</sup> Danach umfaßt er im Sinne des Safety Act jeden Fehler „in performance, construction, components, or materials in motor vehicles and motor vehicle equipment“. Die Gerichte haben diese Definition präzisiert.<sup>41</sup> Demzufolge liegt prima facie ein Fehler i.S.d. Safety Act vor, wenn ein Versagen in erheblichem Umfang (significant number of failures) während des normalen Gebrauchs (einschließlich eines vernünftigerweise vorhersehbaren Fehlgebrauchs oder Mißbrauchs) vorliegt. Bei Nachweis des Versagens in erheblichem Umfang wird der normale Gebrauch vermutet. Der Fehlerbegriff des Safety Act ist damit ein anderer als der des allgemeinen Produkthaftungsrechts.<sup>42</sup> Während die Produkthaftspflicht bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen bereits bei einem einzigen fehlerhaften Produkt einsetzen kann, entstehen Benachrichtigungs- und Beseitigungspflichten nach dem Safety Act erst bei einer erheblichen Anzahl solcher Produkte.

Die Rückrufflicht wird ferner beschränkt auf sicherheitsrelevante Fehler (defects relating to motor vehicle safety). Die gesetzliche Definition dieses Begriffs stellt dabei wesentlich auf das Vorliegen eines unangemessenen Risikos (unreasonable risk) von Unfällen einerseits und von Verletzungen bei diesen Unfällen andererseits ab.<sup>43</sup> In einer weiteren Entscheidung gegen General Motors sind die Anforderungen an ein unangemessenes Risiko recht niedrig angesetzt worden.<sup>44</sup> In diesem Fall war noch kein Unfall mit Todes- oder Verletzungsfolge vorgekommen. Die Regierung hatte nur das Eintreten einer gefährlichen Situation in einem Fall nachgewiesen und Sachverständigenaussagen über die Gefahr von Steue-

---

<sup>35</sup> 15 U.S.C. § 1412.

<sup>36</sup> 15 U.S.C. § 1416.

<sup>37</sup> Dabei handelt es sich um unmittelbare Pflichten aus dem Gesetz, deren Verletzung auch ohne entsprechende Anordnung der NHTSA einen Gesetzesverstoß darstellt. *United States v. General Motors Corp.*, 574 F.Supp. 1047 (D. D.C. 1983).

<sup>38</sup> 15 U.S.C. § 1398 i.V.m. § 1397.

<sup>39</sup> 15 U.S.C. §§ 1399, 1415.

<sup>40</sup> 15 U.S.C. § 1391(11).

<sup>41</sup> *S. United States v. General Motors Corp.*, 518 F.2d 420 (D.C. Cir. 1975).

<sup>42</sup> S. ausführlich zu diesen Unterschieden *v. Hülsen/Brüning-Brinkmann*, RIW/AWD 1977, 91.

<sup>43</sup> 15 U.S.C. § 1391(1).

Ausführlich zu diesem Begriff, *Note*, 33 Stan. L. Rev. 301 (1981) S. 313 ff.

<sup>44</sup> *United States v. General Motors Corp.*, 561 F.2d 923 (D.C. Cir. 1977).

rungsproblemen auch bei niedrigen Geschwindigkeiten vorgelegt. In einem anderen Fall eines feuergefährlichen Vergasers waren zwar 665 Unfälle mit Feuer im Motorraum berichtet worden; General Motors schätzte das Risiko neuer Unfälle und Verletzungen nur äußerst gering ein, da viele der betroffenen Fahrzeuge wegen ihres Alters bereits aus dem Verkehr gezogen seien oder der Fehler schon behoben sei. Das Gericht war jedoch der Ansicht, daß – dies unterstellt – selbst eine minimal kleine Zahl von Verletzungen durch den unstrittigen Fehler als unangemessen hoch anzusehen sei.<sup>45</sup>

### 3. Rückrufpraxis<sup>46</sup>

#### a) Informationsquellen der NHTSA

Informationen über fehlerhafte Fahrzeuge oder Fahrzeugteile oder solche, die nicht den einschlägigen Sicherheitsbestimmungen entsprechen, erhält die NHTSA aus verschiedenen Quellen. Zunächst stehen der Behörde alle öffentlich zugänglichen Informationsquellen wie allgemeine und Fachzeitschriften, Fernseh- und Rundfunkberichte etc. zur Verfügung. Solche Berichte können einen erheblichen Druck auf die Behörde ausüben, wie das Beispiel des in den USA „Audi 5000“ genannten Modells zeigt, bei dem die NHTSA nur durch den Druck der öffentlichen Meinung zur Durchführung eigener Tests gezwungen wurde.<sup>47</sup> Bei einer beschränkten Anzahl von Fahrzeugen und Teilen führt die NHTSA regelmäßig eigene stichprobenartige Tests durch, um herauszufinden, ob sie den Standards entsprechen. Allerdings gehen auf diese Tests nur wenige Rückrufaktionen zurück.<sup>48</sup>

Von großer Bedeutung ist das „Sorgentelefon“ der Behörde mit der Bezeichnung „Auto Safety Hotline“, das täglich mehrere hundert Anrufe erhält, in denen sich Verbraucher über die Sicherheit von Fahrzeugen und über laufende Informationskampagnen und Rückrufaktionen informieren können, aber auch ihre Beschwerden über Probleme mit Fahrzeugen loswerden können. Diese Anrufe werden systematisch ausgewertet und in entsprechenden Fällen wird mit einer

<sup>45</sup> United States v. General Motors Corp., 565 F.2d 754 (D.C. Cir. 1977).

<sup>46</sup> S. auch *Joerges*, in: Post Market Control of Consumer Goods, S. 155ff., 162ff.

<sup>47</sup> In mehreren Beschwerden von Fahrern, die auch zu Produkthaftungsklagen geführt hatten, war vorgetragen worden, daß das Fahrzeug mit automatischem Getriebe manchmal aus unerklärlichen Gründen beschleunige. Ein Defekt wurde jedoch von Audi nach eigenen Tests abgestritten. Die Fälle wurden dennoch vom Fernsehen aufgegriffen und zu einer spektakulären Sendung in einem vielgesehenen Magazin verarbeitet. Daraufhin stieg die Zahl der berichteten Unfälle und der Produkthaftungsklagen erheblich an, der Absatz des Modells sank in einem Jahr um 30%. Bei den Test der NHTSA konnten allerdings, wie auch bei anderen Tests dritter Institutionen, weder die Fehlerhaftigkeit des Modells noch möglicherweise den Unfall begründende Abweichungen von den Modellen anderer Hersteller festgestellt werden. Unfallursache waren deshalb wohl Bedienungsfehler. Diese Feststellungen konnten jedoch den wirtschaftlichen Schaden des Herstellers nicht mehr vermeiden. S. *Mackay*, in: *The Liability Maze*, S. 191, 210f.

<sup>48</sup> *T. Schwartz/Adler*, 34 Case Western Reserve L. Rev. 401 (1984) S. 409.

schriftlichen Nachfrage nachgehakt. Zusammen mit schriftlichen Beschwerden, die die NHTSA erreichen<sup>49</sup>, lassen sich so relativ frühzeitig mögliche Gefahrenquellen aufdecken, denen die Behörde dann weiter nachgeht. Diese Konsumentenbeschwerden sind der hauptsächliche Ausgangspunkt für die massenhaften Rückrufaktionen, die gelegentlich von der NHTSA ausgelöst wurden.<sup>50</sup>

Die Erfahrung mit der Praxis der „stillen Rückrufe“ in der Automobilindustrie, die ohne Kenntnis der Besitzer, der Öffentlichkeit oder der Sicherheitsbehörden abliefen, hat ferner dazu geführt, daß der Safety Act von den Fahrzeug- und Teileherstellern die Vorlage einer Kopie aller Mitteilungen, Bulletins etc. an ihre Händler oder die Käufer ihrer Produkte verlangt, welche sich auf Produktfehler oder die Abweichung von Sicherheitsvorschriften beziehen.<sup>51</sup> Der allgemein gehaltene Wortlaut dieser Vorschrift bezieht sich auf Informationen über jeden Fehler (any defect), nicht nur über sicherheitsrelevante oder von den Herstellern als solche qualifizierte<sup>52</sup> und erlaubt so der NHTSA eine umfassende Kenntnis und eigene Einschätzung der Bedeutung des Fehlers.

Von großer Bedeutung als Informationsquelle sind ferner die Berichte der Hersteller an die NHTSA, die ihnen vom Safety Act auferlegt werden.<sup>53</sup> Ein solcher Bericht ist vorgeschrieben, wenn der Hersteller<sup>54</sup> eines Fahrzeugs oder Teiles *Kenntnis* von einem Fehler erlangt und *nach bestem Wissen (in good faith)* zu der Ansicht gelangt, daß dieser Fehler ein unangemessenes Sicherheitsrisiko darstellt, oder wenn er *nach bestem Wissen* die Nichterfüllung eines anwendbaren Sicherheitsstandards feststellt. Nicht schon der Verdacht begründet also die Berichtspflicht, sondern erst die Kenntnis von dem tatsächlichen Vorliegen eines sicherheitsrelevanten Fehlers.

Es gibt Hinweise, daß die Hersteller ihren gesetzlichen Berichtspflichten nicht in vollem Umfang nachkommen.<sup>55</sup> Allerdings ist die Möglichkeit der NHTSA, Zivilstrafen wegen des Versäumens gesetzlich geforderter Berichte aufzuerlegen, nur selten benutzt worden.<sup>56</sup>

### b) Informationsverarbeitung und Entscheidungsfindung

Wenn die NHTSA über eine ihrer Informationsquellen Kenntnis von der ernsthaften Möglichkeit eines sicherheitsrelevanten Fehlers erlangt, wird zunächst informell versucht, u. a. durch Gespräche mit dem betroffenen Hersteller das Problem klarer zu definieren.<sup>57</sup> Stellt sich dabei heraus, daß die Sache weiter-

<sup>49</sup> Auch hier wird auf Anregung des General Accounting Office bei unklaren Beschwerden nachgehakt, s. U.S. Comptroller General, The Auto Safety Program, 1975, S. 2f.

<sup>50</sup> T. Schwartz/Adler, 34 Case Western Reserve L. Rev. 401 (1984) S. 409ff.

<sup>51</sup> 15 U.S.C. § 1418(a).

<sup>52</sup> 49 C.F.R. § 573.8.

<sup>53</sup> 15 U.S.C. § 1411.

<sup>54</sup> Anders als bei der CPSC sind somit Vertreiber und Händler nicht berichtspflichtig.

<sup>55</sup> Tobin, 16 J. Cons. Aff. 278 (1982) S. 288.

<sup>56</sup> T. Schwartz/Adler, 34 Case Western Reserve L. Rev. 401 (1984) S. 410.

<sup>57</sup> Ebd., S. 412ff. zu diesen Abläufen.